STADT MARSBERG

80. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Giershagen“

Ortsteil: Giershagen
Plangebiet: Südwestlich des Ortsteils Giershagen

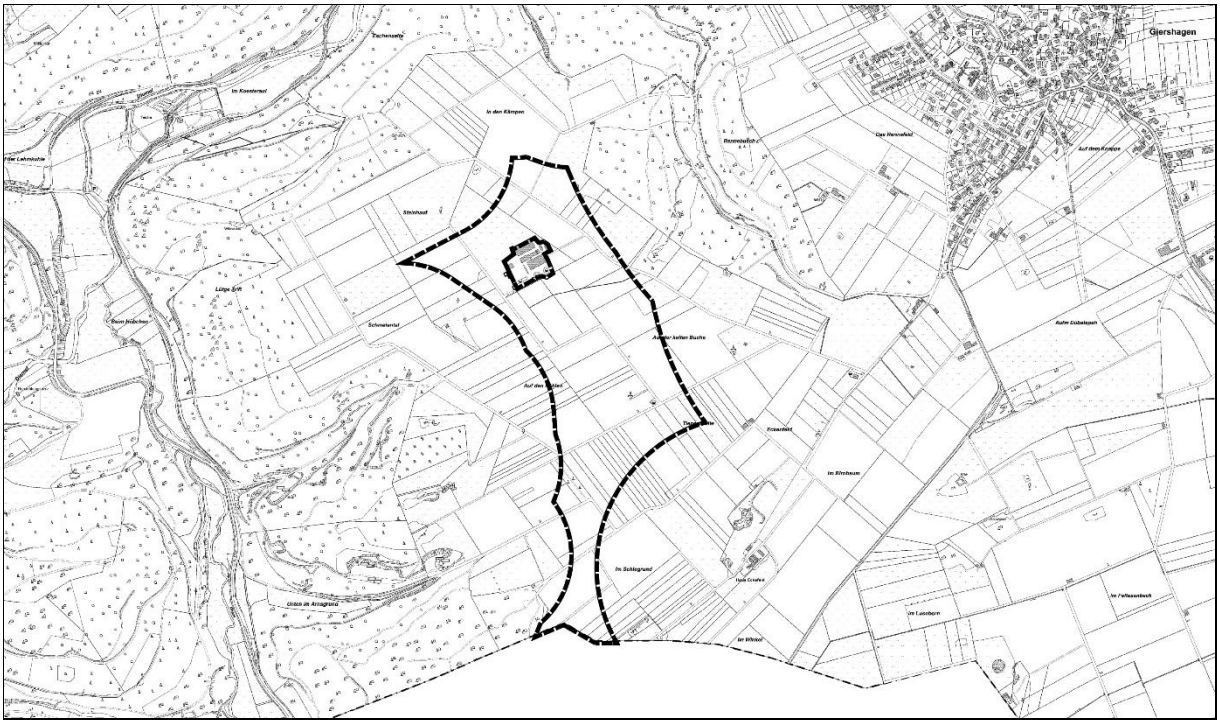

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
Veröffentlichung im Internet

11.08.2025

Verfasser:

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Anlass und Ziele der Planung ... 1

2 Verfahren ... 3

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Änderung ... 4

4 Situationsbeschreibung ... 5

4.1 Städtebauliche Situation ... 5
4.2 Planungsrechtliche Vorgaben ... 6
4.2.1 Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ... 6
4.2.1.1 Landesplanung - Landesentwicklungsplan (LEP) NRW ... 6
4.2.1.2 Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ... 10
4.2.1.3 19. Änderung des Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ... 14
4.2.1.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ... 17
4.3 Flächennutzungsplan ... 21
4.4 Zu berücksichtigende Randbedingungen ... 23
4.4.1 Landschaftsplanung /Landschaftsschutzgebiete ... 23
4.4.2 Natura-2000-Gebiete ... 26
4.4.3 Naturschutzgebiete ... 28
4.4.4 Wasserschutzgebiete ... 29

5 Konzeptionelle Überlegungen für die Darstellung im Flächennutzungsplan ... 30

6 Inhalt und Umfang der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ... 31

7 Auswirkungen der Planung ... 33

7.1 Belange der Umwelt ... 34
7.1.1 Umweltbericht / Umweltprüfung ... 34
7.1.2 Klimaschutzklausel gemäß § 1a (5) BauGB ... 34
7.1.3 Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB ... 35
7.1.4 Artenschutz ... 37
7.1.5 Immissionsschutz ... 37
7.2 Denkmalschutz ... 39
7.3 Technische Wasser- und Abwasser- Ver- und Entsorgung ... 40

Verfahrenschronologie / Verfahrensstand ... 42

Teil B

Umweltbericht vom Büro Schmal + Ratzbor, Umweltplanungen GbR, Lehrte, (06/2025).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes südwestlich der Ortslage Giershagen 4
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung im Luftbild 5
Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung im Ausschnitt des Regionalplanes 12
Abbildung 4: Lage der Geltungsbereiche/Teilbereiche der 80. Änderung im Ausschnitt der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Windenergiebereichen der Regionalplanung. 15
20
Abbildung 5: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW – außergewöhnliches Ereignis mit der Lage des Änderungsgebietes 20
Abbildung 6: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW - extremes Ereignis - mit der Lage des Änderungsgebietes 20
Abbildung 7: Abgrenzung und Darstellung der 80. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg 21
Abbildung 8: Lage der Fläche der 80. Änderung und Landschaftsschutz LP Marsberg (05/2008) bzw. LP Hoppecketal (01/2002). 26
Abbildung 9: Lage der Fläche der 80. Änderung und Vogelschutzgebiet (VSG) Diemel und Hoppecketal. 27
Abbildung 10: Lage der Fläche der 80. Änderung und Wasserschutzgebiet „Marsberg-Giershagen“. 29
Abbildung 11: Geplante Darstellung der 80. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg 33

Begründung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Giershagen“

Ortsteil:	Marsberg - Giershagen
Plangebiet:	Südwestlich des Ortsteils Giershagen

Verfahrensstand:	**Entwurf** Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB Veröffentlichung im Internet

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Giershagen auf einer Fläche von ca. 47,8 ha die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). 6 WEA befinden sich innerhalb eines ursprünglich vorgesehenen Windenergiebereiches (WEB), welcher im Zuge der erneuten Offenlage der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg verworfen wurde.
Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben ist der Bau von WEA in diesem Bereich ohne aktive kommunale Planung nicht genehmigungsfähig. Um in dem genannten Gebiet den Bau von Windenergieanlagen zuzulassen, ist eine aktive Positivplanung gem. § 249 (4) BauGB zulässig. Die „isolierte“ Positivplanung, bietet den kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ohne das gesamte Stadtgebiet einer vergleichenden Eignungsprüfung unterziehen zu müssen.
Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zum einen die klimaschützenden Absichten und Ziele der Energiewende auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene weiter umgesetzt und zugleich der geplante Einsatz von Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung der Fa. Wepa Hygieneprodukte (WEPA) in Giershagen. Bei der Firma WEPA handelt es sich um einen örtlichen Investor und gleichzeitig Stromabnehmer, der mit dem durch die Windräder erzeugten Strom den eigenen Strombedarf überwiegend decken könnte. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Stromversorgung „dekarbonisiert“ und auf eine zukunftssichere und klimaschonende Erzeugung umgestellt. Damit folgt die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Interesse einer auf Marsberg angepassten Windenergieplanung, der Bekämpfung des Klimawandels und der gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Alternativenprüfung

Für die „isolierte“ Positivplanung wurden keine standortbezogenen Alternativen geprüft, da es für den Projektträger keine vernünftigen Standortalternativen gibt. Es können daher nur noch Alternativen in Hinsicht auf die spezifischen Merkmale des Vorhabens entwickelt werden. Diese ergeben sich aus der sich konkretisierenden, stark durch Sachzwänge geprägten Detailplanung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens und betreffen insbesondere drei Planungskomplexe.

Infrastrukturmaßnahmen. Zur Erschließung der Standorte der geplanten WEA werden weitgehend vorhandene befestigte Straßen und Wirtschaftswege genutzt, so dass nur eine geringfügige Neuversiegelung stattfindet. Zudem sind die Infrastrukturmaßnahmen in der Weise geplant, dass höherwertige Biotope nicht betroffen werden. Eine alternative Erschließungsplanung würde keine Verbesserung der Umweltauswirkungen erwirken können.

WEA-Standort
Die geplanten WEA befinden sich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich hat eine geringe ökologische Wertigkeit bezogen auf die betroffenen Biotoptypen und die Umgebung. Gründe für eine Standortverschiebung liegen demnach nicht vor. Eine kleinräumige Standort verschiebung würde nicht zu einer Verminderung der Umweltauswirkungen führen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens durch eine alternative Standortplanung in ihrer Summe nicht in angemessener Weise herabgesetzt werden können.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen für Windenergie befinden sich sowohl außerhalb der im Rahmen der 60. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie als auch außerhalb der von der Bezirksregierung Arnsberg ausgewiesenen Windenergiebereiche.
Im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist für einen Änderungsbereich in Größe von ca. 47,8 ha die Darstellung einer Sonderbaufläche für regenerative Energien mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ vorgesehen.

Der Änderungsbereich entfaltet keine Ausschlusswirkung außerhalb des Geltungsbereiches, wie eine Konzentrationszone. Windkraftanlagen sind so auch außerhalb durch weitere Positivplanungen (mit kommunaler Planung) oder nach § 35 (2) BauGB als sonstige Vorhaben möglich.
Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Windräder ist, wie gesagt, entsprechendes Planungsrecht, d. h. aktuell mindestens eine Ausweisung als Windenergiebereich bzw. Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marsberg.
Mit dem Abschluss der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – und der Feststellung des regionalen Flächenbeitragswertes werden die „alten“ kommunalen Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung (hier die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg) automatisch qua Gesetz unwirksam (§ 249 (1) und (2) BauGB). Die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) im Regionalplan der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde rechtskräftig am 26.03.2025. Hiermit wurde der Flächenbeitragswert gem. § 5 WindBG festgestellt. Dies bedeutet, dass sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 (2) BauGB richtet. Windenergiegebiete sind grundsätzlich solche Flächen, die als Vorrang- bzw. mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen, hier der Regionalplan der BR Arnsberg, sowie als Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesen sind.

In der früheren Ausschlussflächen-/Konzentrationszonenplanung der Stadt Marsberg wurden sog. „Rotor-In“-Flächen ausgewiesen, d. h. alle Teile einer Windenergieanlage (Rotor, Fundament) müssen sich innerhalb der dargestellten Fläche befinden. Im Zusammenhang mit dem Wechsel des Planungsregimes von Ausschlussflächenplanungen zu Positivflächenplanungen und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen ist die Option einer Darstellung als sog. „Rotor-Out“-Flächen stärker favorisiert worden. Dies erfolgte v.a. vor dem Hintergrund der besseren, vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen für den Flächenbeitragswert nach Windenergieflächen Diese Option soll auch für die Fläche der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt und planerisch umgesetzt werden.
Unabhängig von den Änderungsbereichen liegen die Rotorblätter der geplanten Anlagen innerhalb der vorhandenen Grundstückgrenzen. Grenzabstände (30 % der Gesamthöhe nach Bauordnung (BauO) NRW) können eingehalten und auf den oben genannten Flurstücken berücksichtigt werden.

2 Verfahren

Zu der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Einleitung der Bauleitplanung beschlossen.
Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbarkommune gem. § 2 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Änderung

Der rd. 47,8 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke:
Gemarkung Giershagen, Flur 6
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 5, 6/1, 8, 9, 10, 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 20/1 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 95 tlw., 97/1 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101, 114 tlw., 131/94 tlw., 132/94 tlw., 133/94 tlw., 140/11 tlw., 141/11 tlw., 142/11 tlw., 144/11 tlw., 145/11 tlw., 146/11 tlw., 147/11 tlw., 148/11 tlw., 149/11 tlw., 151/94 tlw., 157/3 tlw., 158/3 tlw., 172 tlw., 174 tlw., 175 tlw.
Gemarkung Giershagen Flur 7
Flurstücke: 14/1 tlw., 15 tlw., 17/1 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 85 tlw., 99/41 tlw., 100/41 tlw., 111/3 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw.,
Gemarkung Giershagen Flur 8
Flurstücke: 52/1 tlw., 58, 59, 65, 66 tlw., 68/1 tlw., 94 tlw., 95, 96 tlw., 97 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 125 tlw., 127 tlw., 145 tlw., 146 tlw., 147, 148 tlw., 149, 150, 151, 152

Der räumliche Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt südwestlich der Ortslage Giershagen (Entfernung ca. 0,6 km) und Ortslage Padberg (Entfernung ca. 1,7 km) im Westen. Die nächstgelege Ortslage im Südosten ist Borntosen (Entfernung ca. 2 km) und im Süden Adorf (Gemeinde Diemelsee, Entfernung ca. 3 km). Die nächstgelegene übergeordnete Straße ist „Zum Eckenfeld“, die östlich liegend den gesamten Bereich anbindet. Innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Teilflächen erschließen befestigte und zum überwiegenden Teil asphaltierte Wirtschaftswege den Bereich.

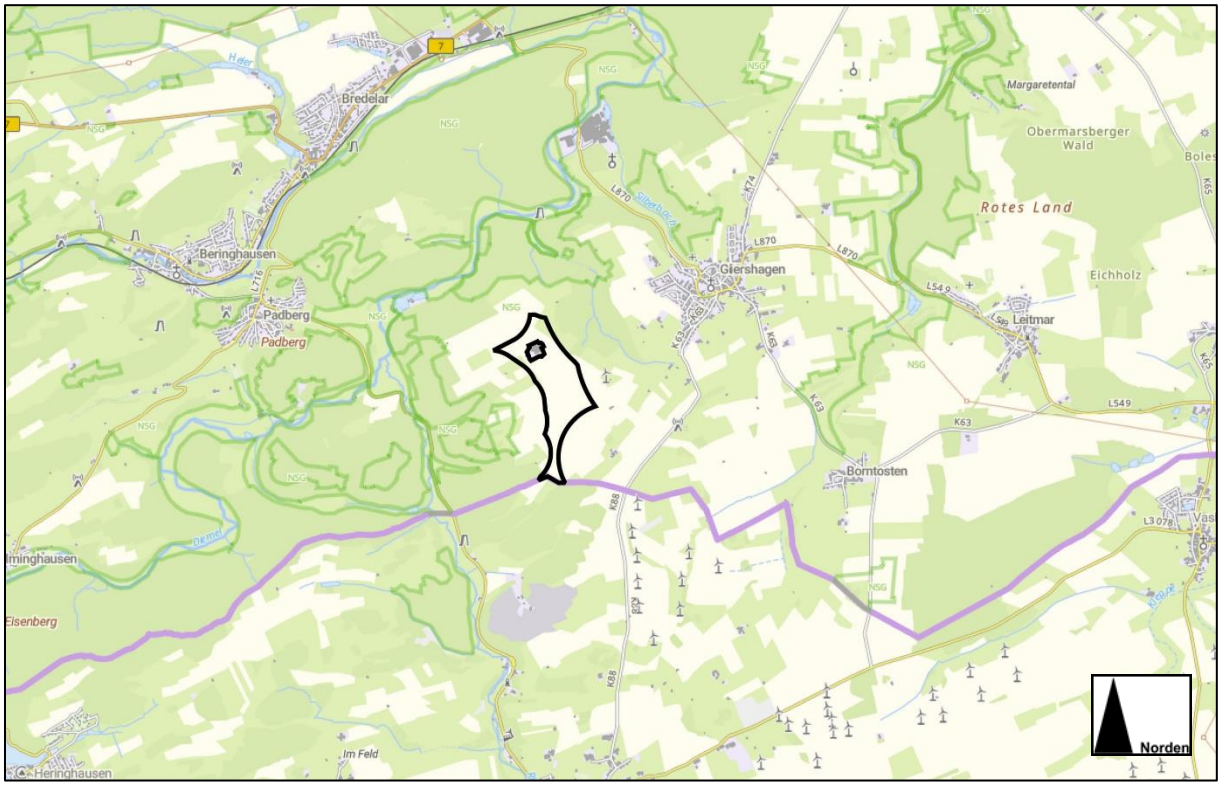

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes südwestlich der Ortslage Giershagen (Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

4 Situationsbeschreibung

4.1 Städtebauliche Situation

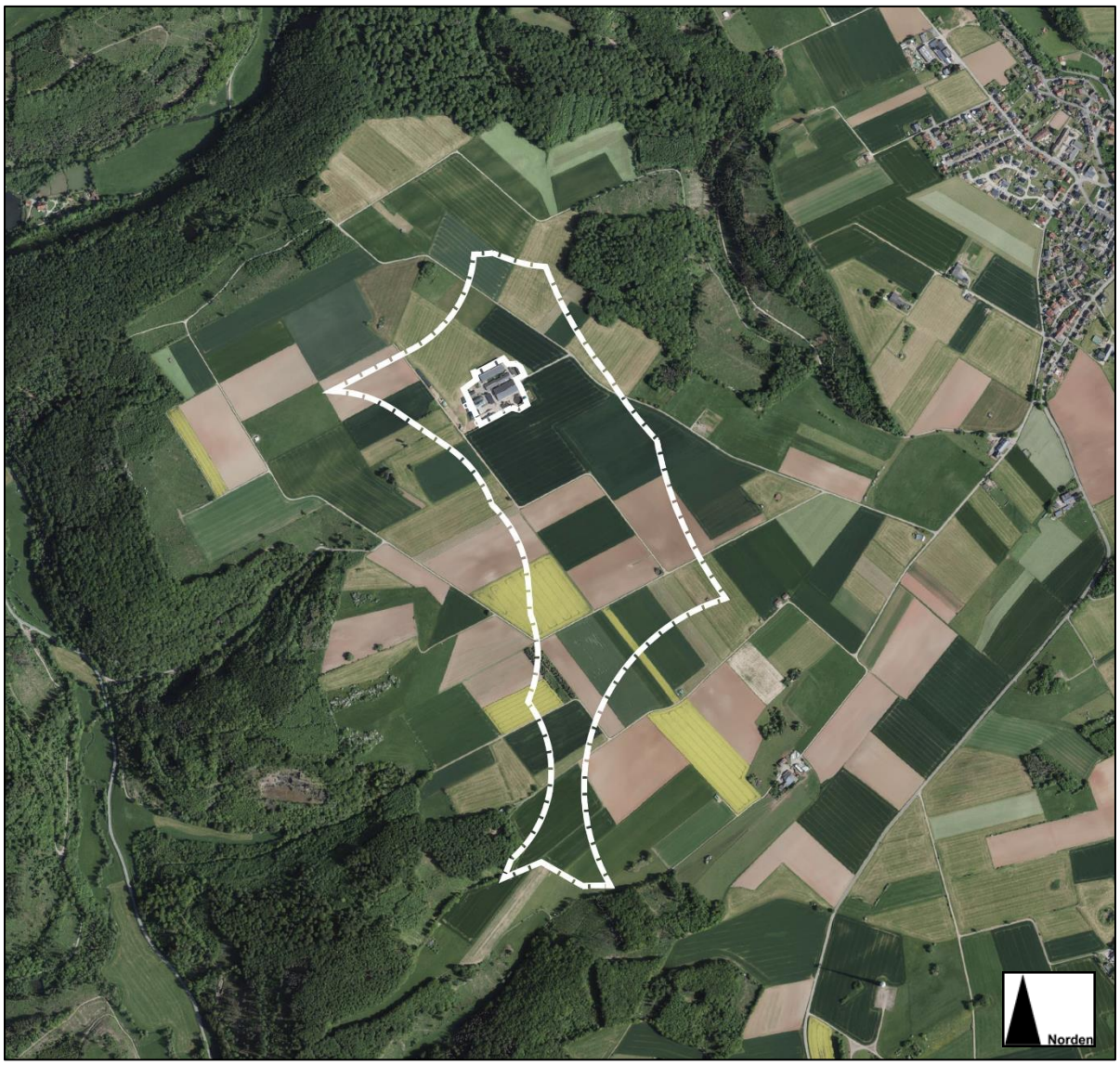

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung im Luftbild (Darstellung ohne Maßstab, TIM Online NRW, www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Der Geltungsbereich ist landwirtschaftliche Fläche.
Im **Norden** liegen Wald-, Gehölz- und Grünbereiche von Bächen als Zuläufe (u.a. Kalle Boke) zur Diemel. Im weiteren Grünbereich der Diemel liegen die großflächigen Naturschutzgebiete Oberes Diemeltal und Eselstall-Mittelberg.
Im **Osten** liegen landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelten Hoflagen und Wohngebäuden. Östlich des Änderungsbereiches steht eine Windenergieanlage, die auf einer benachbarten Fläche repowert werden soll. Der Alt- wie der Neustandort ist nicht Bestandteil des Änderungsbereiches.
im **Südosten** am Foggenberg (Gemeinde Diemelsee) befindet sich ein Windpark mit acht Anlagen.
Im **Süden** liegen Waldbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Diemelsee.

Im **Westen** liegen Wald-, Gehölz- und Grünbereiche der Diemel und ihrer Zuläufe. Im weiteren Grünbereich der Diemel liegen die großerflächigen Naturschutzgebiete Oberes Diemeltal und Südlicher sowie Östlicher Arnstein.
Innerhalb des Bereiches befindet sich im Norden eine Stallanlage mit einer Biogasanlage. Auf dem Gelände ist kein Wohnen verortet.
Die nächstgelegene Wohnnutzung ist die Hofstelle Haus Eckefeld im Süden (0,5 km entfernt).

4.2 Planungsrechtliche Vorgaben

4.2.1 Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

4.2.1.1 Landesplanung - Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.
Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung vom 06.08.2019 wurde bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie durch die 2. Änderung angepasst.
In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (gem. der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) werden die folgenden, für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt, die für die kommunale Bauleitplanung in Marsberg-Giershagen zu berücksichtigen sind. Die weiteren Ziele und Grundsätze richten sich an den Träger der Regionalplanung.
Der geänderte Landesentwicklungsplan (LEP NRW) bestimmt für die Windenergie folgende Ziele und Grundsätze:

- Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
- Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- 10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Hierbei leitet die Stadt Marsberg den Grundsätzen 10.2-9 (und 10.2.-13) ab, dass sie in kommunaler Planungshoheit Positivplanungen für Windenergiebereiche vornehmen kann.

Ziel (Z) **Grundsatz (G)** *(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Hervorhebungen durch Drees Huesmann Planer)*	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung *Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:* · *Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,* · *Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,* · *Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,* · *Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,* · *Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,* · *Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.* *Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.
10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen *Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.
10.2-5 Grundsatz Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen *Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245e Absatz 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung. Mit der Rechtskraft der 19. Änderung des Regionalplanes – Teilabschnitt SO / HSK am 26.03.2025 nicht mehr relevant.

Ziel (Z) **Grundsatz (G)** *(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Hervorhebungen durch Drees Huesmann Planer)*	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen *Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung und Planungen der Kommunen.
10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden *In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.
10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur *Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.
10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen *Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und* ***geeignete Windenergieplanungen der Kommunen*** *berücksichtigt werden.*	Hieraus leitet die Stadt Marsberg die Berechtigung ab, außerhalb der zukünftig regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche auch mit einzelnen Positiv-Planungen für Windenergieanlagen planerisch tätig zu werden.
10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen *Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.*	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.

Ziel (Z) **Grundsatz (G)** *(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Hervorhebungen durch Drees Huesmann Planer)*	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum *Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie* ***auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen*** *und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.* *Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 1. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.* *Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.* *Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden.*	Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird eine Sonderbaufläche dargestellt. Auch hieraus kann eine Berechtigung zur eigenen kommunalen Planung abgeleitet werden. Der Übergangszeitraum ist mit der Rechtskraft der 19. Änderung des Regionalplanes – Teilabschnitt SO / HSK am 26.03.2025 nicht mehr relevant.

Mit der derzeit im Beteiligungsverfahren befindlichen 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ergibt sich eine Bindungswirkung nach § 4 ROG als

a) sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie
b) als Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Sobald das Verfahren zur Änderung des LEP NRW begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen. Mithin sind die Darlegungen im Sinne der formulierten Ziele und Grundsätze bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Beteiligungsverfahren wurde am 30.06.2025 abgeschlossen.
Hier ist für die Planung beachtlich, dass die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ unberührt bleibt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch genommen werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.
Die beabsichtigte Bauleitplanung steht auch den o. g. Zielen und Grundsätzen der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW nicht entgegen.

4.2.1.2 Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, „Regionalplan Arnsberg“, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus März 2012 formuliert für die Planung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan folgende Ziele. Diese hat die Stadt Marsberg zu beachten und umzusetzen:

„Als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz ist derzeit die Energiepolitik auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in der Diskussion. Themen sind insbesondere die räumliche Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen, Solarenergieanlagen und Biogasanlagen, aber auch generell die Förderung Erneuerbarer Energien, wie Grubengas, Geothermie oder Wasserkraft. In dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen wurde und wird das größte Potenzial zur Steigerung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und damit als Beitrag zum Klimaschutz gesehen.

Die Kommunen im Plangebiet haben bis auf eine Ausnahme (Hallenberg) flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt, so dass die Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird. Im Übrigen dient bei der Beurteilung von Windkraft-Planungen der sog. Windkrafterlass u. a. der Staatskanzlei als Sitz der Landesplanungsbehörde als Orientierungshilfe.“

Diese Leitbilder und Ziele des Regionalplans wurden im Kontext der veränderten energiepolitischen, aktuellen Rahmensetzung neu justiert, da der Regionalplan aus dem Jahr 2012 stammt. Mit der 19. Änderung des Regionalplanes sind die aktuellen Erfordernisse und rechtlichen Rahmensetzung für die Nutzung der Windenergie umgesetzt.

Der Bereich der 80. Änderung selbst liegt in der Flächendarstellung „2. Freiraum - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sowie im nördlichen Teil mit „Grundwasser- und Gewässerschutz“ versehen.

Mit 47,8 ha ist die Fläche der 80. Änderung von ihrer Größe her als raumbedeutsame Planung einzustufen. Zeichnerisch dargestellt sind gem. § 35 Abs. 2 LPlG DVO alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha umfassen. Daneben sind solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem geringeren Flächenumfang dargestellt, die von regionaler Bedeutung sind (§ 35 Abs. 3 LPlG DVO). Hierzu werden in der Regel auch die Planungen von mehreren Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang gezählt.
Die geplante Größe des Sonderbaufläche mit 47,8 ha ist deutlich über der Grenze der Raumbedeutsamkeit (Flächen < 2 ha nicht raumbedeutsam, Flächen zwischen 2 und 10 ha mit Einzelfallprüfung zur Raumbedeutsamkeit).

Darüber hinaus liegt die Fläche in den Funktionsräumen der Regionalplanung mit den folgenden Zielen und Grundsätzen:
„3.4 Freiraumfunktionen
3.4.1 Ziel 22
(1) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
(2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
(3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.
…
Grundsatz 20
(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.
(2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.
(3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.

Der benachbarte Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ist mit den folgenden Zielen verbunden:
„3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
3.4.3.1 Ziel 24
(1) Sicherung und Entwicklung der BSN In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Bei dem Bereich zum Schutz der Natur und den Biotopen handelt es sich um das Diemeltal und seiner Ausläufer/ Täler von zufließenden Bächen. Die Fläche der 80. Änderung liegt im Abstand von 300 m und mehr zum BSN.

Die mit der 19. Änderung verbundenen Neuregelungen unter „4.3.2 Windenergie, Ziel 41“ betreffen ausschließlich dargestellte WEB. Da der Geltungsbereich der 80. Änderung nicht in WEB-Darstellungen liegt, ist dieses Ziel für die Planung nicht relevant.

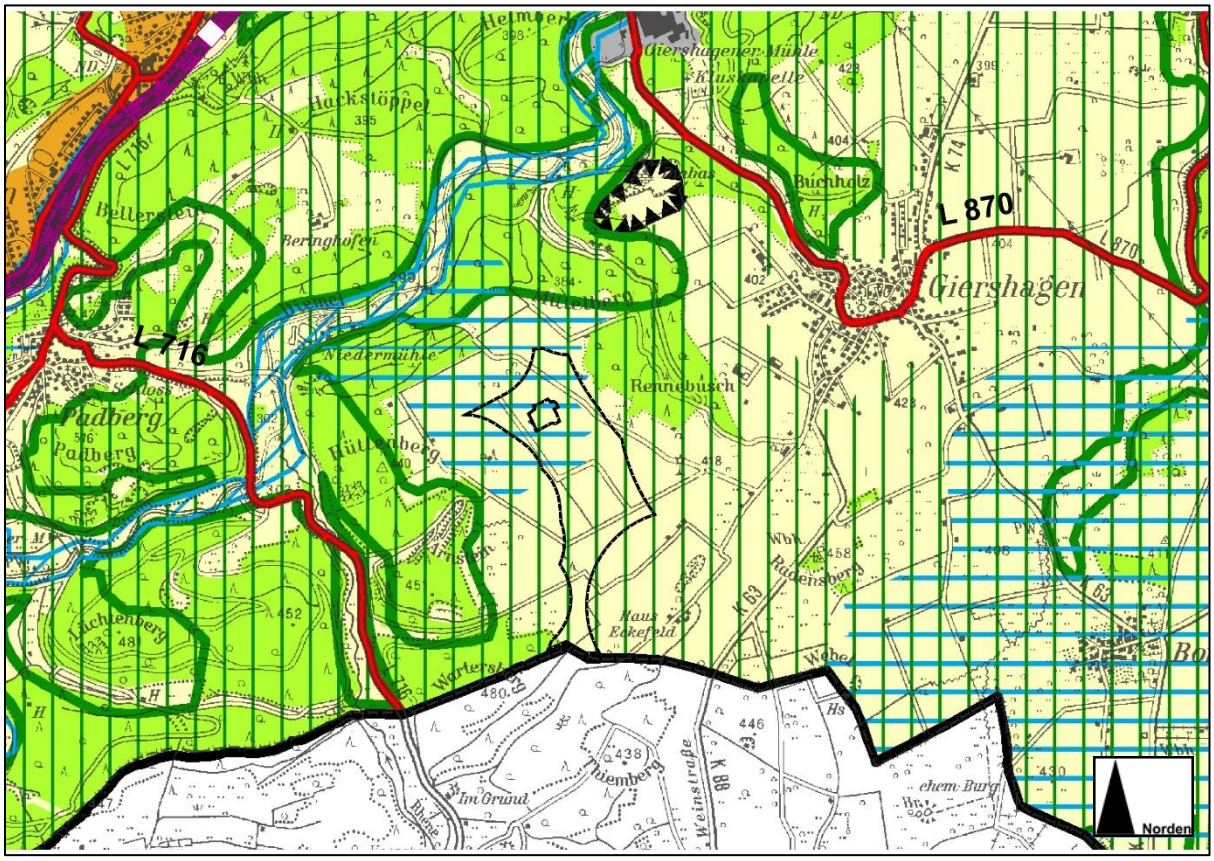

Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches der 80. Änderung im Ausschnitt des Regionalplanes (Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, März 2012).

REGIONALPLAN ARNSBERG
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
- Abfallbehandlungsanlagen
- Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
- Abfalldeponien
- Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
- Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits-verkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

- Trassensicherung

Flugplätze

- Flugplätze
- Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50.000 des Landes NRW
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Hinweis:
Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

4.2.1.3 19. Änderung des Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Am 26.03.2025 ist die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis rechtskräftig geworden (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2025, Nr. 16 vom 28.03.2025, Seite 307 bis 312).
Damit sind die mit der Darstellung von WEB verbundenen Ziele der Regionalplanung in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen. Unter Abschnitt 4.3.2 „Windenergie“ werden durch Ziel 41 die Nutzung der Windenergie im Regierungsbezirk neu gefasst, in dem Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan festgelegt werden:
„(1) Innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) hat die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.“
Hierzu werden ergänzend die folgenden Erläuterungen gegeben:

„Die WEB sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Die Steuerung und Konzentration des Ausbaus der Windenergie auf die geeigneten Standorte ist erforderlich, um größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurde das bestehende WEB-Konzept überprüft und angepasst. ***Geeignete kommunale Flächen (Konzentrationszonen, Sonderbauflächen) wurden in das gesamträumliche Konzept mit einheitlichen Kriterien zur Ermittlung der WEB aufgenommen.*** *Nach Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 245e und 249 BauGB am 1. Februar 2023 wurde das bisherige System der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich modifiziert. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes, längstens bis Ende 2027 entgegengehalten werden.* ***Ergänzend können Kommunen gemäß § 245e BauGB zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen.*** *Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Kommune zuvor über rechtskräftige Konzentrationszonen verfügte. Mit dieser Positivplanung wird keine Ausschlusswirkung erzielt. Innerhalb der WEB erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung von WEA als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.“*

(Hervorhebungen durch Drees & Huesmann Planer)

Hieraus ist zum einen abzuleiten, dass Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind und zum anderen die Möglichkeit zur kommunalen Positiv-Planung besteht (vgl. Hervorhebungen, hier ist nun die aktuelle Rechtsgrundlage der § 249 (4) BauGB und nicht mehr der § 245e BauGB).

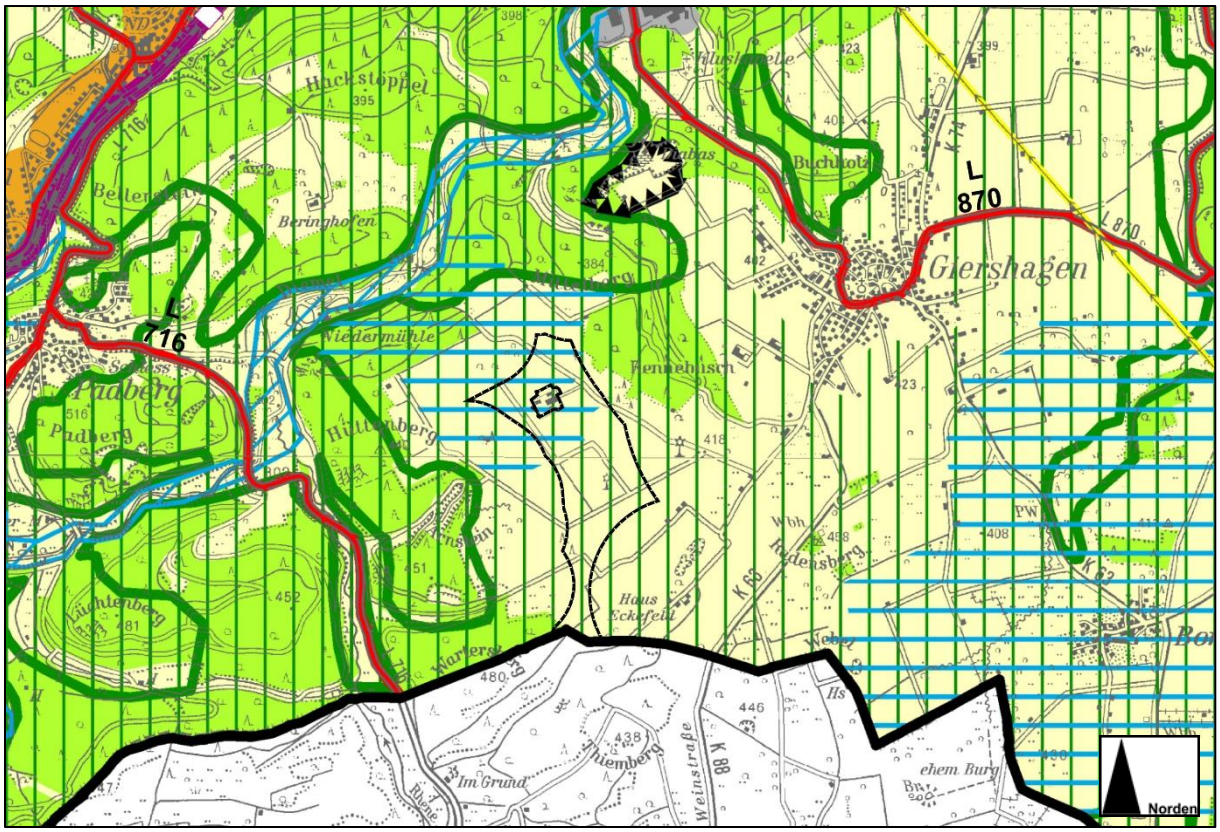

Abbildung 4: Lage der Geltungsbereiche/Teilbereiche der 80. Änderung im Ausschnitt der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Windenergiebereichen der Regionalplanung. (Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, März 2025. 19. Regionalplanänderung SO/HSK)

REGIONALPLAN ARNSBERG

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Zeichenerklärung zum Anpassungsbeschluss zur 19. Regionalplanänderung vom 23.05.2024

1. Siedlungsraum

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
    - Abfallbehandlungsanlagen
  - Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
  - GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

2.1 Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereiche

2.2 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

- Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
  - Abfalldeponien
  - Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
  - Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
  - Regenerative Energien *
  - Solarenergiebereiche *

3. Verkehrsinfrastruktur

3.1 Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

3.2 Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

- Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

- Trassensicherung

3.3 Flugplätze

- Flugplätze
- Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

19. Regionalplanänderung

- Windenergiebereiche

Nachrichtliche Übernahme

- Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen

Maßstab 1 : 50.000

Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

* Aktualisierung aufgrund von Änderungsverfahren und Anpassung an die Planzeichenverordnung vom 28. April 2023

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50.000 des Landes NRW ©Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde angefragt werden, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.
Das bisherige formale, verpflichtende Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG ist mit der Gesetzesänderung abgeschafft worden.
Zur Vermeidung von Konflikten im Genehmigungsverfahren wird ***im weiteren Verfahren*** durch die Stadt Marsberg von der Anfragemöglichkeit des neuen § 34 LPlG Gebrauch gemacht und die Regionalplanungsbehörde entsprechend kontaktiert, um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB bestätigt zu bekommen.

4.2.1.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW *(Quelle der Zitate: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021):*
„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“
„Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereichen sind hierbei die Ziele I.1.1, I.2.1 und Ziel II.1.3 (in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten) sowie der Grundsatz II.2.2 (in der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen):

Ziel **Grundsatz**	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
Ziel I.1.1 *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein-schließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasser-ereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Aus-maß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*	Das zum Änderungsbereich nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsbiet (der Diemel) befindet sich rd. 600 – 700 m entfernt im Nordwesten. Somit sind kein Eingriff, kein Retentionsraumverlust und ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erkennbar.

Ziel **Grundsatz**	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
Ziel I.2.1 *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. „*	Die Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) auf geoportal.de (Quelle: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 12.05.2025) zeigt aufgrund der Hochlage der Fläche der 80. Änderung nur in kleineren Senken (ehemaliger Entwässerungsgräben) Starkregenereignisse mit 10- 30 cm Höhe errechnet werden.
Grundsatz II.2.2 *„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:* *1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.* *2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.* *...* *Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis*	Dieser Grundsatz trifft auf den Änderungsbereich nicht zu, da er sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche nach § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befindet.

Ziel **Grundsatz**	**Erläuterungen** **Abwägung, Prüfung**
umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“	
Ziel II.1.3 *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:* *1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.* *2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*	Aufgrund mehrerer, kleinteiliger Teilbereiche von verschiedenen Böden im Änderungsbereich wird hier nur der Boden im größeren Kernbereich des Änderungsbereiches aufgenommen. Gemäß Bodenauskunftssystem BK 50 *(https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2, abgerufen am 13.05.2025)* handelt es sich bei dem Bodentyp in den größeren Kernflächen um sandig-lehmigen Rendzina mit einem Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe). Der Boden ist für Versickerung ungeeignet. Die Wirklungen auf das Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen sind aufgrund des Eingriffs durch das Flachfundament einer Anlage als ausgleichbar zusehen.

Anhand vorliegender Erkenntnisse (z.B. Starkregengefahrenhinweiskarte NRW) sind durch die Lage und die Prägung des Gebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zeigt punktuelle Wasserhöhen durch extreme oder außergewöhnliche Starkregenereignisse (siehe nachfolgende Abbildungen).

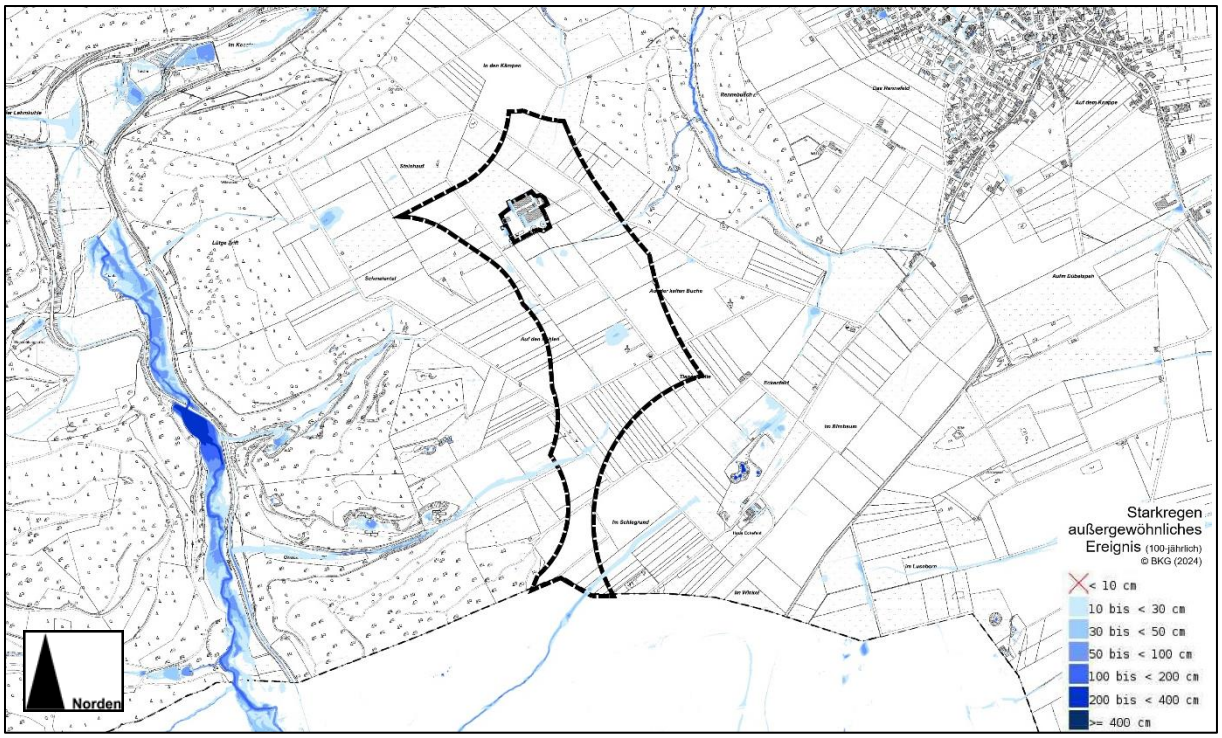

Abbildung 5: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW – außergewöhnliches Ereignis mit der Lage des Änderungsgebietes (Darstellung ohne Maßstab, Kartengrundlage: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 12.05.2025)

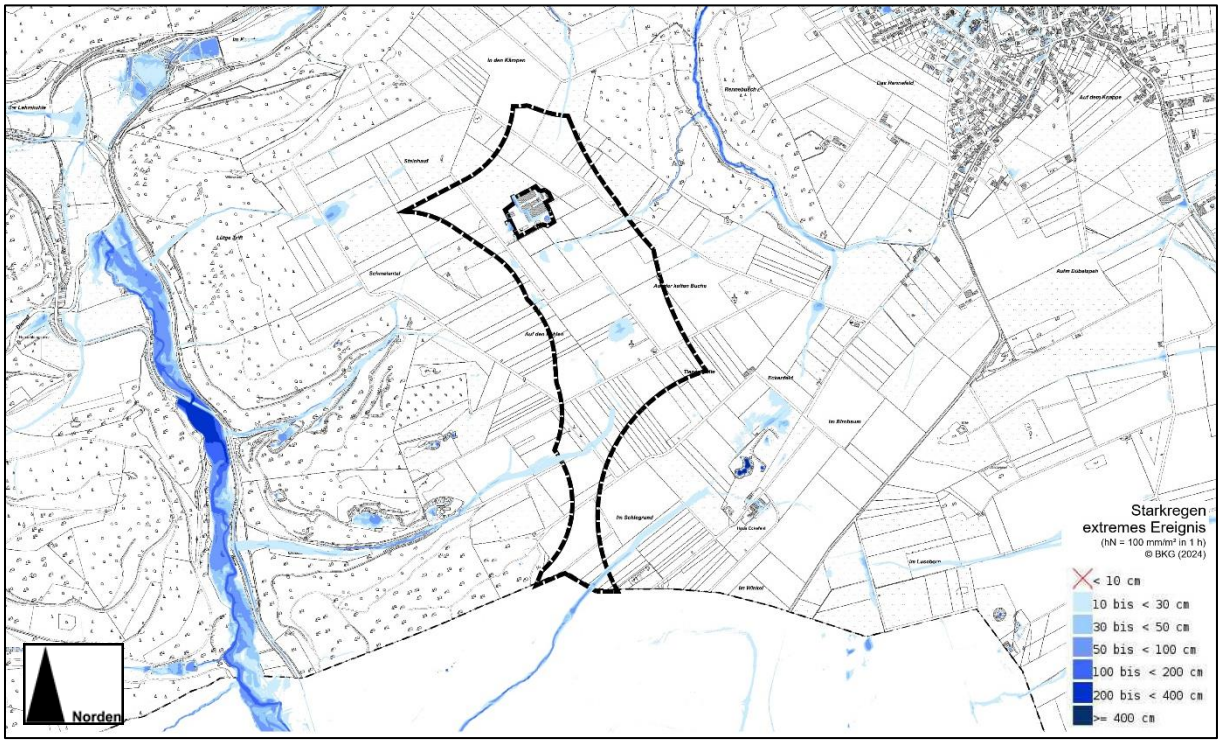

Abbildung 6: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW - extremes Ereignis - mit der Lage des Änderungsgebietes (Darstellung ohne Maßstab, Kartengrundlage: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 12.05.2025)

4.3 Flächennutzungsplan

Die Fläche der 80. Änderung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Siehe hierzu Abbildung 5.
Die nächstgelegene Darstellung von Flächen wie WEB für Windkraftanlagen in Marsberg befinden sich in rd. 4,5 km Entfernung im Westen (im Bereich Altenberg westlich Beringhausen).
Südöstlich befinden sich in rd. 1 km Entfernung die nächstgelegenen Bestandsanlagen in einem Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Diemelsee.

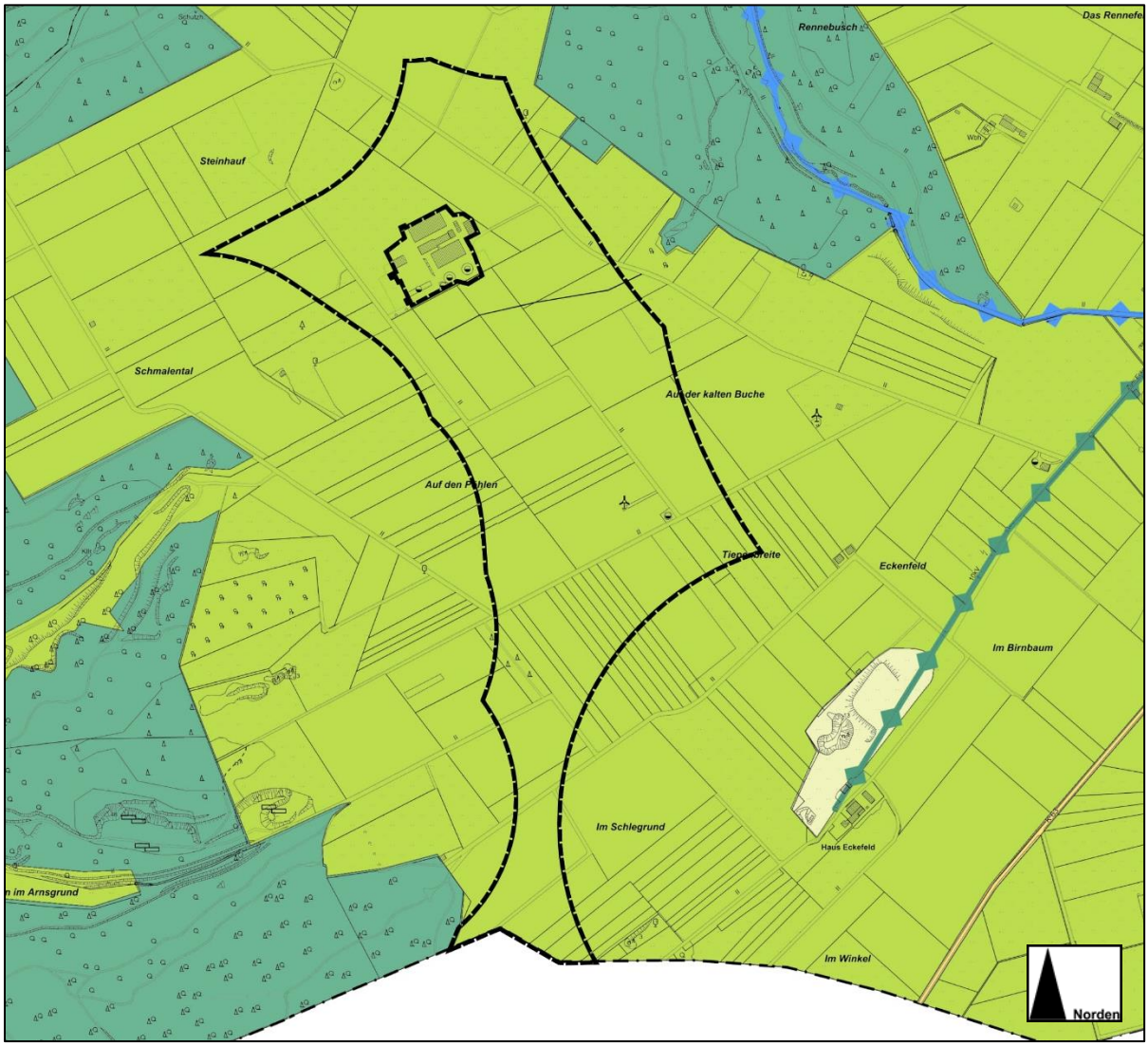

Abbildung 7: Abgrenzung der 80. Änderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg (Darstellung ohne Maßstab, Quelle: Gisportal des Hochsauerlandkreises, https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/map/client/fnp, abgerufen am 12.05.2025)

Legende Flächennutzungsplan

Quelle: Gisportal des Hochsauerlandkreises, https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/map/client/fnp, abgerufen am 12.05.2025

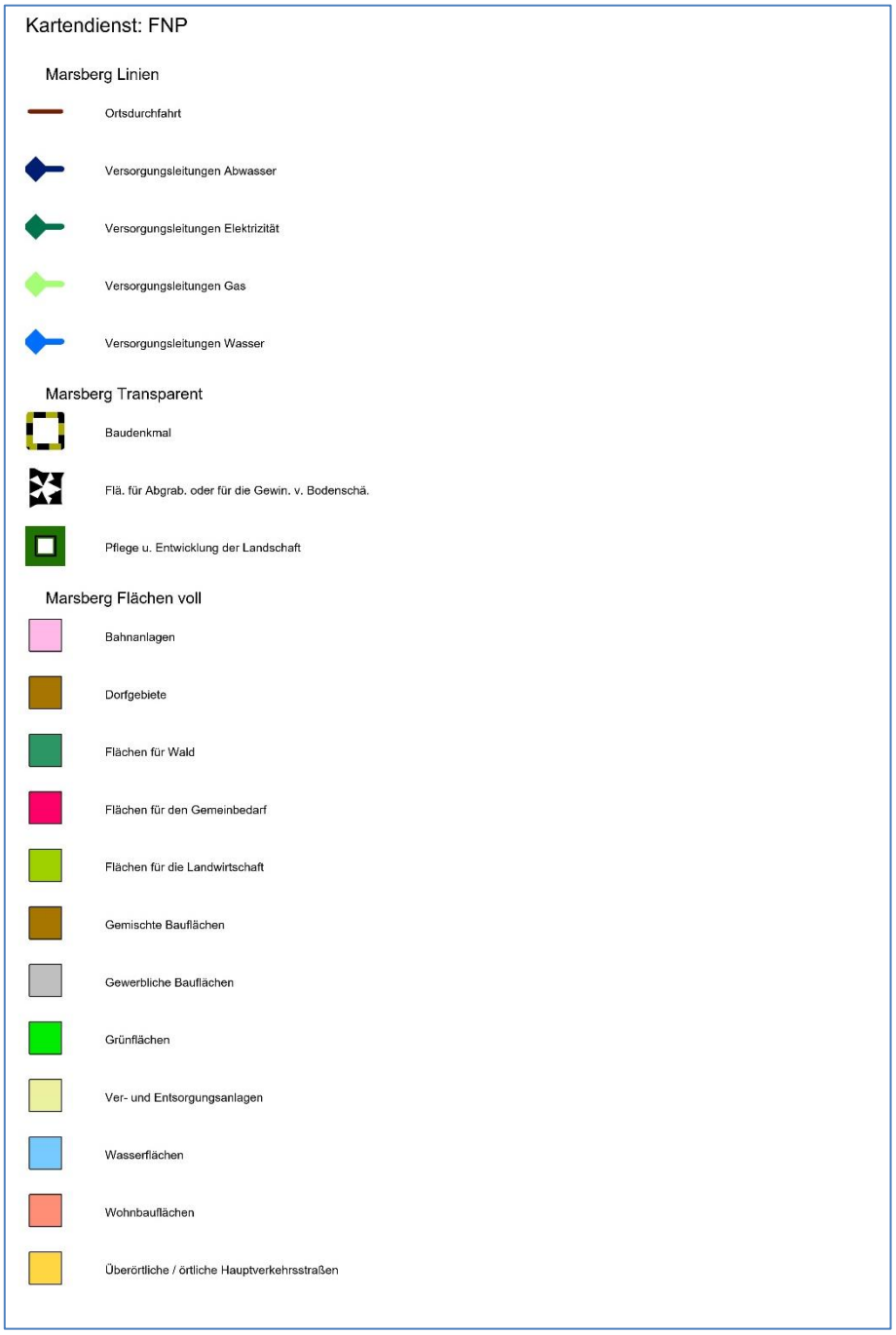

4.4 Zu berücksichtigende Randbedingungen

Für Fachplanungen, Verordnungen und relevante Gesetze bzgl. der Umweltbelange ergibt sich folgende Beurteilung:

Landschaftsplan / Schutzgebietsverordnung	**Betroffen**
Landschaftsschutzgebiet	**Betroffen**
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Natura-2000-Gebiete (FFH und europ. Vogelschutzrichtlinie)	Nicht mit Fläche direkt betroffen, im weiteren Umfeld (Abstand 300 m)
Gewässer	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	**Teilfläche betroffen**
Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	Nicht betroffen
Waldgebiete	Nicht betroffen
Moorgebiete	Nicht betroffen
Schützenwerte Biotope nach LANUV	Nicht betroffen
Leitungs-/Trassenverläufe	Nicht betroffen
Wald	Nicht betroffen

4.4.1 Landschaftsplanung /Landschaftsschutzgebiete

In dem Landschaftsplan (LP) Marsberg (Rechtskraft 05/2008) ist das Änderungsgebiet mit der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) überlagert. Im Südwesten erfolgt eine Überlagerung mit dem Landschaftsplan „Hoppecketal“ Brilon und Marsberg (Rechtskraft 01/2002).
In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen nach der zugehörigen Verordnung und im Kontext des § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu bewerten. Hierbei ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.
In der Frage der Beanspruchung von Landschaftsschutzgebieten für die Planung von Sonderbaufläche für Windkraft auch dem § 2 EEG Rechnung zu tragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
Trotz dieser Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses wird an dieser Stelle im Überblick die Rahmensetzung des Landschaftsschutzes wiedergegeben (im wesentlichen Landschaftsplan Marsberg S. 94ff., LP „Hoppecketal“, S. 119ff.).

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.12 LP Marsberg;
der nordwestlichste Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.29, LP Marsberg und

der südwestliche Teil im LP „Hoppecketal“ Brilon und Marsberg im Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.09.

LP Marsberg: Allgemeine Rahmensetzung in Landschaftsschutzgebieten

„Erläuterungen: Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

(...)

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 17 Gebiete) Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst. Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 30 Gebiete) Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzender Hangzonen sowie von bedeutsamen bzw. entwicklungsfähigen Grünland-Magerstandorten verfolgt. Zusätzlich zum allgemeinen Verbot hinsichtlich des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete und der Objektbeschreibungen wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

(...)

Schutzwirkungen / Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes. Insbesondere ist verboten:

a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleiben - Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;

b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben. Ausnahmen Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.2.12 LSG „Freiflächen um Giershagen“

Lage: westlich Giershagen; Größe: 784,93 ha; Erläuterung: Das LSG erfasst den großflächig landwirtschaftlich geprägten „westlichen Kernbereich“ des Roten Landes, der sich auf einer kleinen, fast ebenen Hochfläche zwischen Glinde- und Diemeltal über rd. 6 km Länge vom Diemelbergland im Südwesten bis zu dem nordöstlich gelegenen Bergsporn erstreckt, auf dem Obermarsberg liegt. Der überwiegende Teil des Gebietes liegt in der Gemarkung Giershagen und weist auf die landwirtschaftliche Bedeutung dieser Siedlungsgründung hin, die ab dem Mittelalter durch aufstrebenden Erzbergbau überlagert wurde. Der kleinere Nordwestteil umfasst die besten

Landwirtschaftsflächen der alten Stadtgründung Obermarsberg. Trotz der Großflächigkeit des Gesamtgebietes ist es – z. B. in auffallendem Kontrast zur Paderborner Hochfläche; s. LSG 2.3.2.07 – rel. stark mit landschaftsprägenden Kleinstrukturen angereichert und darüber hinaus eng mit artenschutzbedeutsamen Wald- und Magergrünlandflächen randlich verzahnt. Auch innerhalb der großen ackerbaulich genutzten Gewanne liegen einige rel. magere Grünlandbereiche (diese weitgehend als LSG Typ C erfasst) und randliche Feldgehölze. Eine Besonderheit bildet dabei ein Diabasausläufer, der von der südwestlich gelegenen, die „Padberger Schweiz“ prägenden Hauptgrünsteindecke über den Radensberg bis östlich der Verbindungsstraße Giershagen – Borntosten reicht. Am hier verlaufenden Plangebietsrand schließt sich im benachbarten Landschaftsplan „Hoppecketal“ mit dem LSG 2.3.2.09 eine Festsetzung an, die den südwestlichen Abschluss des gesamten Offenlandes bildet, das den Landschaftscharakter um Giershagen prägt. Schließlich enthält das Gebiet einige landeskundlich interessante Relikte aus der vom Bergbau geprägten Vergangenheit; die insbesondere am Südrand noch deutlich in Erscheinung treten.

2.3.3.29 LSG „Am Rennebusch“

Lage: westlich Giershagen; Größe: 39,88 ha; Erläuterung: Rund um den bewaldeten Taleinschnitt am Rennebusch zieht sich ein Grünlandgürtel, dereinen landschaftlich interessanten Übergang zwischen der ackerbaulich dominierten Hochfläche um Giershagen und der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Talkerbe bildet. Sein über 1 km langer Südrand kennzeichnet mit dem hier als Grenze angehaltenen Wirtschaftsweg etwa den Gefällebruch zwischen dem Ackerland auf Zechstein und den devonischen Tonschiefern, die erst das oberflächige Fließgewässer ermöglichen. Das tlw. (insbes. auf stärker geneigten Flächen) magere Grünland mit seinen zahlreichen Saumstrukturen weist hier ein erhebliches Arten- und Biotopschutzpotenzial auf. Die kompaktere, nordöstliche Teilfläche des LSG vermittelt als rel. großflächiger, tlw. mit Gehölzen angereicherter Grünlandkomplex zwischen den „Intensivnutzungen“ von Siedlung und umgebenden Ackerflächen zu den naturnahen und stärker erholungswirksamen Bereichen um den Rennebusch (mit dessen Fortsetzung ins Diemeltal). Insgesamt ergibt sich mit der Festsetzung als LSG „Typ C“ grundsätzlich die Möglichkeit einer vertraglich geregelten Extensivierung der Grünlandnutzung, die das Gesamtgebiet landschaftlich noch weiter aufwerten könnte.

2.3.2.09 LSG “Freiflächen am Arnstein”

Lage: südwestlich Giershagen: Größe: 14,2 ha; Erläuterung: Das Gebiet liegt im Übergang zwischen dem schroffen Diemelbergland im Westen und dem östlich angrenzenden, geologisch wesentlich jüngeren “Roten Land”, in dem - durch die naturräumlichen Standortfaktoren begünstigt - die landwirtschaftliche Bodennutzung vorherrscht. Die Festsetzung erfasst den westlichen Rand eines größeren landwirtschaftlichen Gewanns, das ansonsten außerhalb des Plangebietes liegt, im Nachbargebiet aber nach der hier angewandten Systematik absehbar zur Offenhaltung vorzusehen ist. Neben der Erhaltung der krassen Gegensätze zwischen den naturräumlichen Einheiten, die hier erlebbar werden, ergänzt die Festsetzung das NSG unter der Ziffer 2.1.27, das in seiner ökologischen Bedeutung auf die umgebenden Freiflächen angewiesen ist.

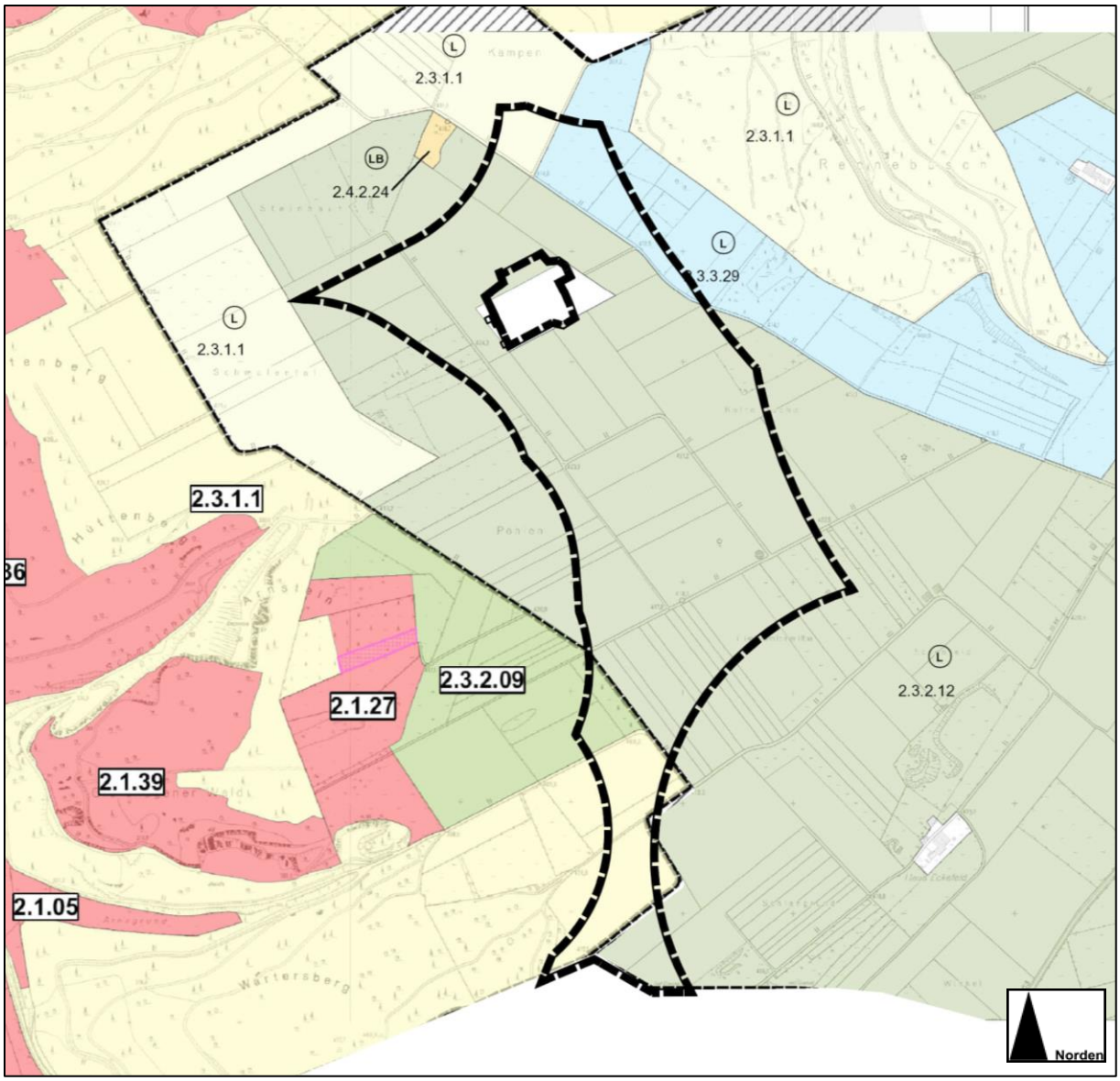

Abbildung 8: Lage der Fläche der 80. Änderung und Landschaftsschutz LP Marsberg (05/2008) bzw. LP Hoppecketal (01/2002). (Darstellung ohne Maßstab, Quelle: LP Marsberg, LP Hoppecketal, Zusammenführung der Festsetzungskarten durch Drees & Huesmann Planer).

4.4.2 Natura-2000-Gebiete

Das einschlägige Informationsportal zu den Schutzgebieten und der Landschaftsplanung im Hochsauerlandkreis und für die Stadt Marsberg zeigt die Lage der Fläche der 80. Änderung mit einem Abstand von rd. 300 m von der nordwestlichsten Ecke der Fläche zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Diemel- und Hoppecketal“ (DE-4517-401). Siehe nachfolgende Abbildung 9.

Dieses großflächige Vogelschutzgebiet wird wie folgt beschreiben:
„Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ befindet sich in einer reich strukturierten Landschaft im Osten des Sauerlandes unmittelbar angrenzend an Hessen sowie südlich der Paderborner Hochfläche. Dieser Refugialraum für viele seltene und bedrohte Vogelarten ist geprägt durch großflächige Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Eichen Buchenwälder

mit Fichtenforsten, naturnahe Fließgewässer mit Erlen-Eschen- und Weichholz Auenwälder, Felsbiotope, Schlucht- und Hangmischwälder, gut ausgebildete Grünländer sowie Kalkmagerrasen und Heckenkomplexe. Schutzzieldokument Flächengröße: 15.165,50 ha Kreise: Hochsauerlandkreis und Kreis Paderborn“

Als Entwicklungsziele und Schutzzweck werden formuliert:
„Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Mischwald Gebietes, Felskomplexe, Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Fließgewässer mit Erlen Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Grünländer sowie Magerrasen und Heckenkomplexe als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von:
Eisvogel Grauspecht Mittelspecht Neuntöter Raubwürger Raufußkauz Rotmilan Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Uhu Wiesenpieper“
“

Durch diese Lage in der Nähe des eines großflächigen Vogelschutzgebietes ist v. a. der Frage der Abstandserfordernisse der vorstehend genannten Arten, die sich in dem Gebiet befinden, nachzugehen. Siehe hierzu den im weiteren Verfahren zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Kapitel 7.4 zum Artenschutz. Hierzu erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass zur Flächenabgrenzung ein pauschaler Abstand von 300 m zum (geplanten) VSG eingehalten wird.

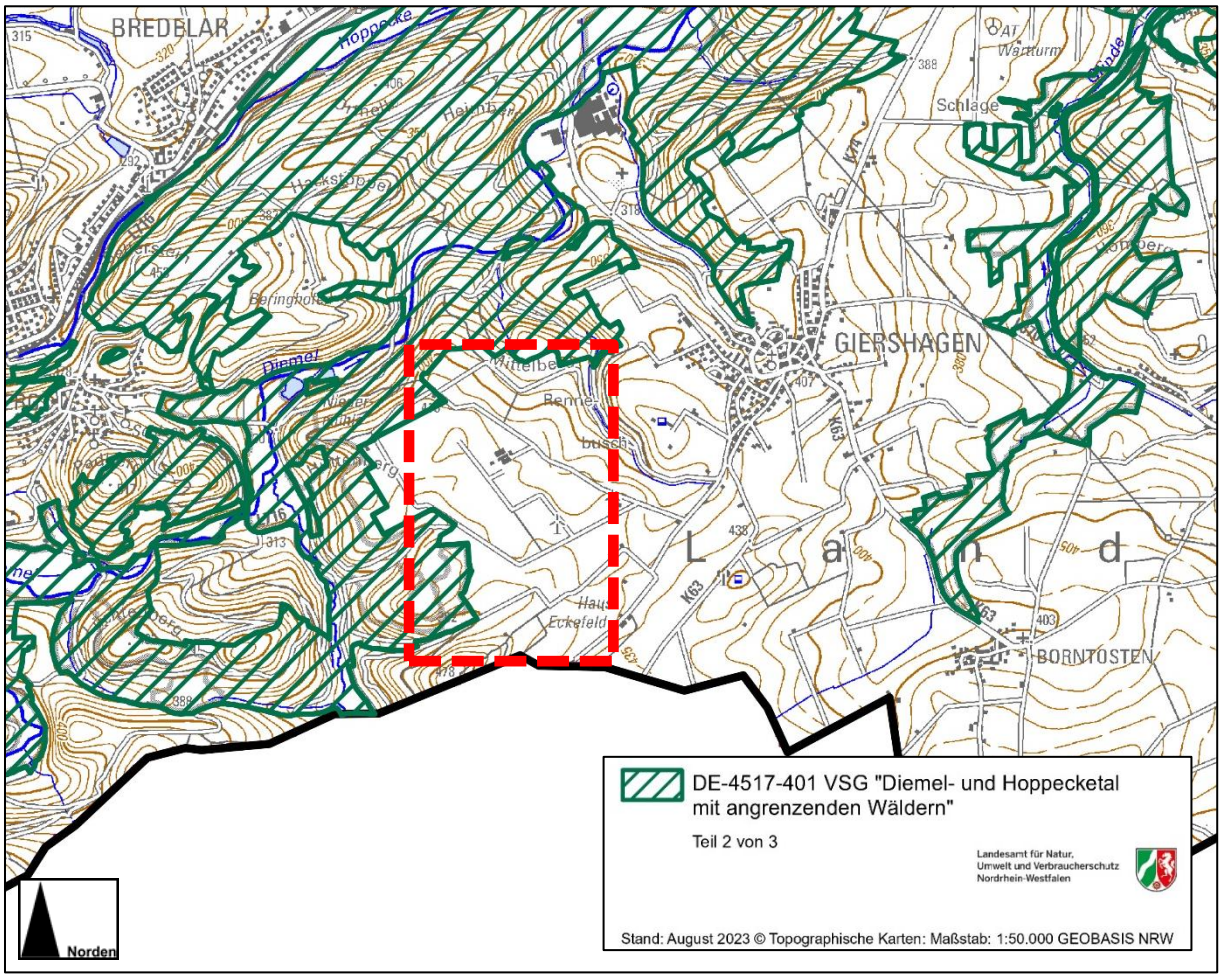

Abbildung 9: Lage der Fläche der 80. Änderung und Vogelschutzgebiet (VSG) Diemel und Hoppecketal (Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: siehe Legende).

Fazit

Der Umweltbericht (06/2025) kommt auf S. 12 zu der folgenden Bewertung der Fragen des Landschaftsschutzes:

„Innerhalb der beiden LSG ist es eigentlich verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW zu errichten. Die zusätzlichen Verbote der LSG „Am Rennebusch“ könnten in Hinsicht auf das Grünland betroffen sein und die Errichtung von WEA läuft dem jeweiligen Schutzzweck der LSG jedoch nicht zuwider. Für die naturschutzrechtliche Zulassung bzw. Genehmigung von WEA ist somit eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Nach dem Windenergieerlass NRW (MWIDE, MULNV & MHKBG (2018), Kap. 8.2.2.5) lässt sich über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:

„aa) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen, vergleiche 8.2.2.2);

bb) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;

cc) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind.“

Im vorliegenden Fall liegt einer der genannten Gründe (herausragende Bedeutung für das LSB) vor.

Dabei wird im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG u.a. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (zu dem auch die landschaftsbezogene Erholung zählt) durch den geplanten Windpark ermittelt und zur Kompensation des Eingriffs eine Ersatzzahlung berechnet. Insofern wird ein Ausgleich für die Verunstaltung der Landschaft in Form einer Ersatzgeldzahlung geleistet, die eine Ausnahme durch die uNB zulässt.

Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21.07.2014, zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die Belange des Naturschutzes können folglich in der Abwägung überwunden werden.

Aus den zuvor genannten Gründen und Hinweise, insbesondere des überragenden öffentlichen Interesses von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie der weniger hochwertigen Funktion der Baustellenflächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege, kann von den Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden.“

4.4.3 Naturschutzgebiete

Im weiteren Umfeld der Änderung befinden sich die folgenden, nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) (mit Abstand in m, gerundet):
„Oberes Diemeltal“ (HSK-190): rd. 700 m im Norden; „Eselstall-Mittelberg“ (HSK-242): rd. 300 m im Norden; „Hüttenberg“ (HSK-219): rd. 400m im Westen sowie „Östlicher Arnstein“ (HSK-210): rd. 250 m im Westen.

Da sich keines der Naturschutzgebiete oder Teilflächen davon innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet, wird auf eine detaillierte Darstellung der Schutzzwecke verzichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der anstehenden Frühzeitigen Beteiligung die zuständigen Fachbehörden Hinweise auf zu beachtende Schutzerfordernisse geben.

4.4.4 Wasserschutzgebiete

Die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches der 80. Änderung liegt in Zone III im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Marsberg-Giershagen“ (festgesetzt seit 26.10.1997). Die in der zugehörigen Verordnung beschriebenen Verbots- und Genehmigungstatbestände (§ 3 der Verordnung) sind im weiteren Verfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu behandeln. Vor dem Hintergrund möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Sicherungsmaßnahmen währen der Bau- und Betriebsphase ist ein pauschales, generelles Verbot der Errichtung von WEA ist nicht erkennbar.

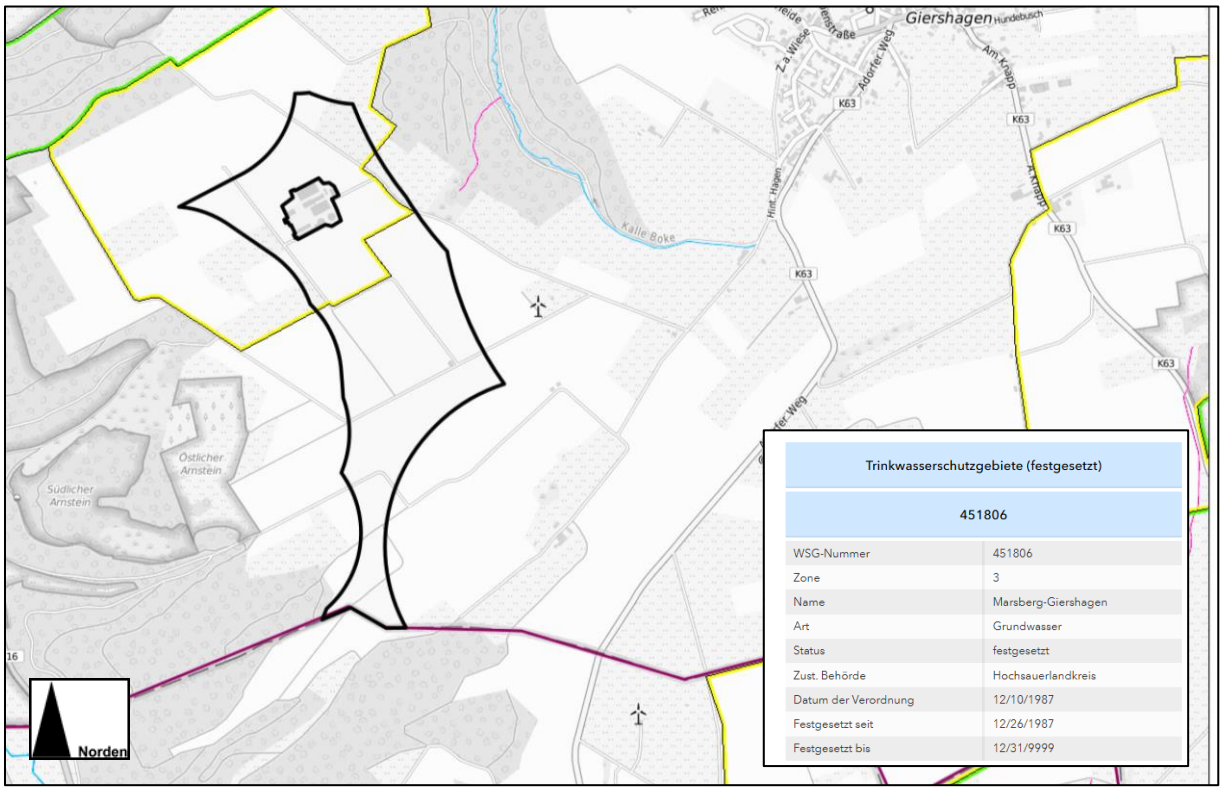

Abbildung 10: Lage der Fläche der 80. Änderung und Wasserschutzgebiet „Marsberg-Giershagen“ (Darstellung ohne Maßstab, Quelle/Grundlage: ELWAS-Web, Wasserdaten NRW, am 30.04.2025).

Fazit

Der Umweltbericht (06/2025) kommt auf S. 40 zu der folgenden Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Grundwasser:

„Windenergieanlagen verursachen keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser. Das Oberflächen- oder Grundwasser wird weder qualitativ noch quantitativ auf Dauer wesentlich verändert. Insofern sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt als gering einzustufen, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.“

5 Konzeptionelle Überlegungen für die Darstellung im Flächennutzungsplan

Abstand

Bei einer Rotor-Out Planung muss der Turm-/Mastfuß der WEA vollständig innerhalb der Fläche stehen. Entsprechend müsste für die Anlagenplatzierung auf einer Rotor-Out-Fläche genau genommen die Gesamtfläche zunächst um einen Turmfußradius nach innen gepuffert werden.
Der Umgriff des Änderungsgebietes bzw. des Raumes für die Errichtung von WEA erfolgt in einem Abstand von 500 m zu wohngenutzten Gebäuden und 1.000 m zu Siedlungsbereichen. Dies gilt für Wohngebiete sowie Wohngebäude im planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich gleichermaßen.
Hierbei handelt es sich um die Abstände von der jeweiligen Darstellung Sonderbaufläche zur nächsten zulässigen Wohnnutzung und nicht um den Abstand, auf den § 249 (10) BauGB sich bezieht. Hier ist der Standort/Mastfuß einer Anlage relevant, der erst abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genau positioniert ist.
Die genaue Bestimmung des WEA-Standortes wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend bestimmt.

In der Frage der optischen Bedrängung für die später in der Fläche zu errichtenden Anlagen kann aufgrund der gewählten Darstellung als Rotor-Out-Flächen schon auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ermittlung des Abstandes in Bezug zu § 249 (10) BauGB erfolgen. Die Abstandsformulierung in § 249 (10) BauGB lautet:
„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu ***Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist*** *die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Durch WEA in dem Änderungsgebiet wird eine Abstandsfläche ausgelöst. Diese beträgt nach § 6 (13) BauO NRW 30 % ihrer größten Höhe.
„§ 6 (1) Satz 5 BauO NRW:
… sind vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen … freizuhalten.
§ 6 (4) Satz 6 BauO NRW:
Bei Windenergieanlagen nach (1) Satz 5 bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach 30 Prozent ihrer größten Höhe; in Gewerbe- und Industriegebieten nach 20 Prozent ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Das sich ergebende Maß ist H.“

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigungsverfahren) nachzuweisen. Zur Einhaltung ggf. erforderliche Abstandsbaulasten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und sind im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens vom Bauherrn zu klären.
Im Falle der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt innerhalb der Fläche eine Stallanlage mit Biogasnutzung. Über eine Wohnnutzung liegen hier keine Informationen vor und wurden im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung keine Hinweise gegeben.

Verkehr

Zur Errichtung von WEA ist kein herkömmliches Verkehrskonzept erforderlich, da diese in der Regel keine Verkehre auslösen. Die Anlagen müssen beim Bau und zu Wartungszwecken erreichbar sein, hierzu sind jedoch keine voll ausgebauten Straßen erforderlich. In der Regel läuft die Erschließung über die vorhandenen Feldwege, die ggf. für die Schwerlastverkehr verbreitert oder verstärkt werden müssen. Dies kann in Schotter oder durch die Verlegung von Stahl- und Aluplatten erfolgen. Für die Detailfragen des Transportes von Großteilen der WEA wird vom Hersteller eine Transportstudie erstellt.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes kann durch einen Anschluss über verschiedene Wirtschaftswege mit Anbindung an die südöstlich des Änderungsgebietes verlaufende Straße „Zum Eckefeld“ erfolgen, auf die alle untergeordneten Straßen und Weg zulaufen.

Die Sicherstellung der Zuwegung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und ist im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens vom Bauherrn zu klären (Wegebaulast).

Netzanschluss

Die Einspeisepunkte für WEA sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens vom Bauherrn abzustimmen.

Beteiligungen

Die WEA sollen nicht nur zur Erreichung der Klimaziele beitragen, sondern auch einen Mehrwert für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und die Transformation der Energieversorgung der Betriebsstätte WEPA bieten. Die Vorhabenträger sind bestrebt, die Windenergieprojekte in enger Zusammenarbeit mit der Stadt umzusetzen, sodass der genannte Betrieb und darüber hinaus die Bürgerinnen und Bürger vor Ort von den Vorteilen der erneuerbaren Energieproduktion direkt profitieren können. Die Vorgaben des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG) werden durch die gesetzlich zu leistende Abgabe von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom und einer geplanten Bürgerbeteiligung durch z. B. Nachrangdarlehen umgesetzt. Darüber hinaus ist ein Bürgerwindfond geplant, welcher der gesamten Gemeinde erheblichen Mehrwert bietet. Der Fond ermöglicht es soziale Projekte und Vereine nachhaltig finanziell zu unterstützen.

6 Inhalt und Umfang der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO für Regenerative Energien mit der Zweckbestimmung: „Fläche für Windenergieanlagen“ geändert.

Es erfolgt der Zusatz:

Einschließlich:

- *Windenergieanlagen (WEA) und die zugehörigen Anlagen insbesondere Transformatorgebäuden, Übergabestationen, Batteriespeichern*
- *Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Windenergieanlage*

Die dargestellte Fläche erfolgt als „Rotor-out“ mit der Zulässigkeit einer Überschreitung der Gebietsgrenze durch Rotorblätter der Windenergieanlagen.

Die landwirtschaftliche Nutzung steht der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Fläche für Windenergieanlagen“ nicht entgegen und ist weiterhin in der Fläche zulässig: Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB entsprechen und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind.

Durch die Darstellung der Sonderbaufläche wird die zulässige Art der Nutzung in dem Änderungsgebiet geregelt. Für die Sonderbaufläche ist es erforderlich, eine sog. Zweckbestimmung vorzunehmen. Diese muss die Angabe der jeweiligen Hauptnutzung beinhalten; hier: *Fläche für Windenergieanlagen*.

Die Zweckbestimmung muss dabei nicht als Oberbegriff alle in dieser Fläche zulässigen Nutzungsarten nennen.
Flächen für Kranstellflächen, Montageflächen, Lager- und Entsorgungsflächen, Parkflächen, Zuwegungen zur Errichtung bzw. Rückbau der Windenergieanlage können außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche liegen. Photovoltaikanlagen sind auf den Kranaufstellflächen als verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 62 (1) Nr. 3d BauO NRW zulässig.
Die landwirtschaftliche Nutzung steht der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche nicht entgegen und ist weiterhin in dem Gebiet zulässig: Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB entsprechen und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind.
Das Änderungsgebiet soll für die Windenergie gesichert werden. Da sich die geplante Nutzungsart von den Bauflächen / Baugebietstypen der BauNVO wesentlich unterscheidet, wird folglich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ dargestellt.
Neben dem Betrieb der Windenergieanlagen kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Diese wird auf Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft begrenzt. Die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten baulichen Anlagen ist nicht genannt und damit nicht inkludiert.

Die Änderung hat folgenden Umfang:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	**Bisher rd.**	**Künftig rd.**
Fläche für die Landwirtschaft – gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	47,8 ha	----
Sonderbaufläche (SO) gem. § 5 (1) BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO für Regenerative Energien, Zweckbestimmung: Fläche für Windenergieanlagen –	----	47,8 ha
GESAMT		**47,8 ha**

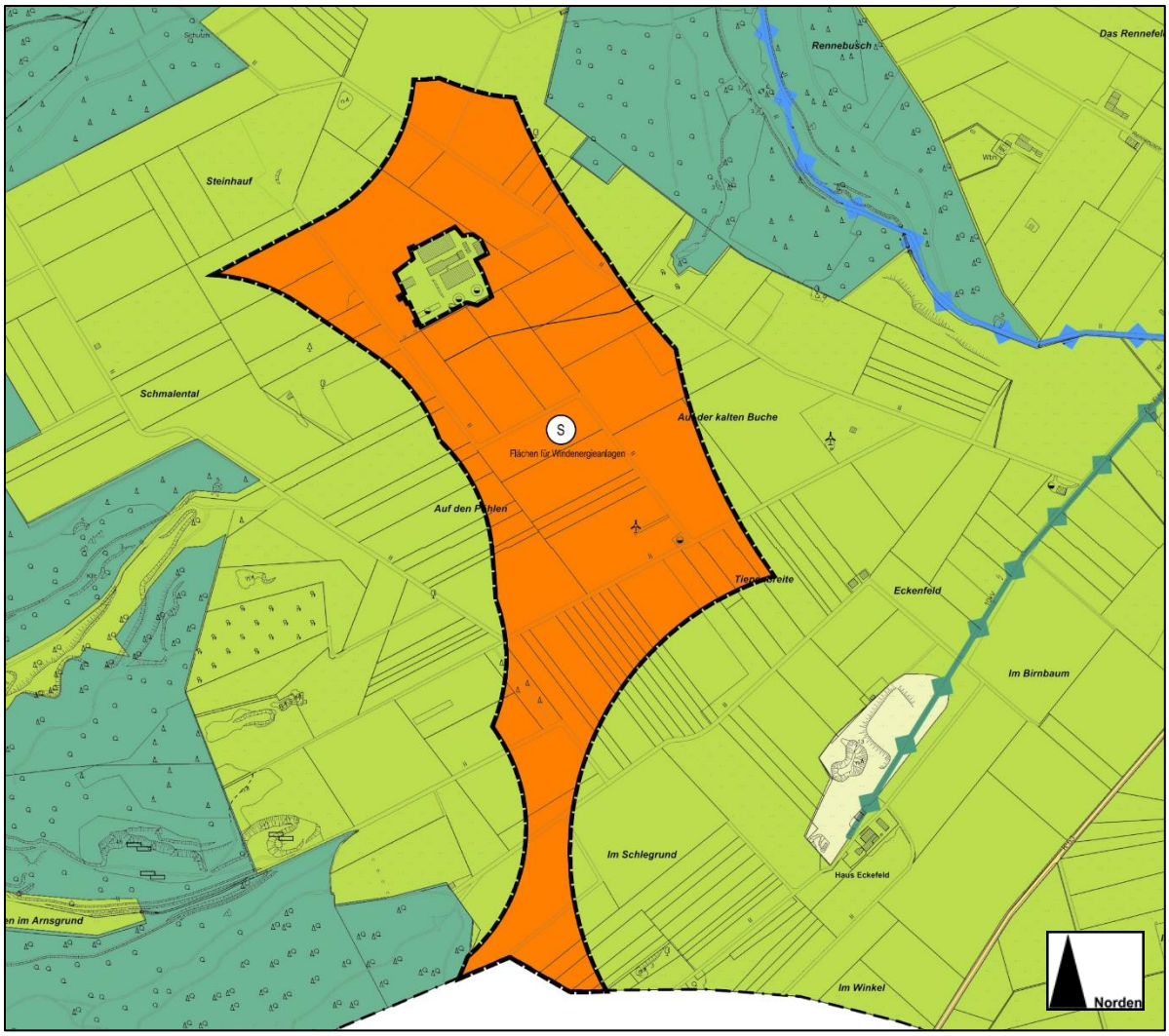

Abbildung 11: Geplante Darstellung der 80. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg (Darstellung ohne Maßstab, Quelle: Gisportal des Hochsauerlandkreises, https://gis.hochsauerland-kreis.de/MapSolution/apps/map/client/fnp, abgerufen am 12.05.2025)

Legende:

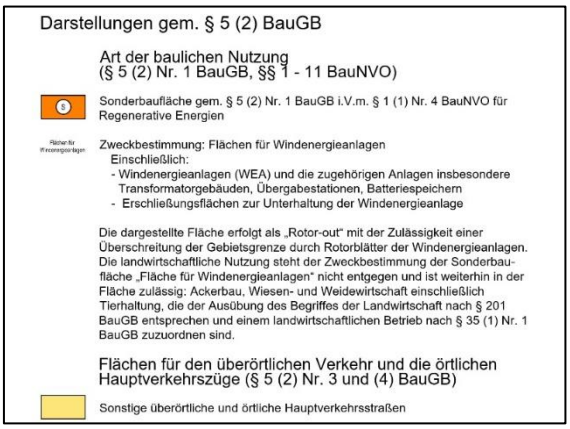

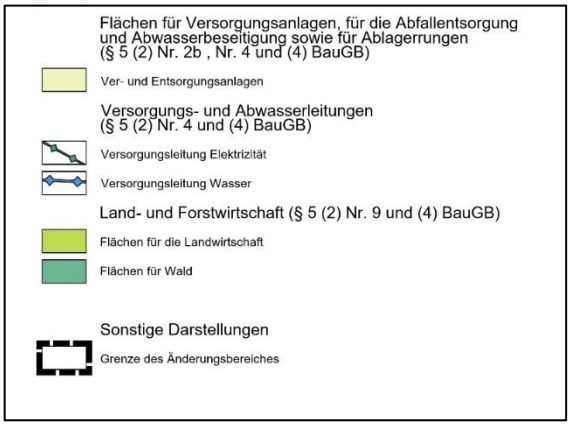

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Belange der Umwelt

7.1.1 Umweltbericht / Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, der von dem Büro Schmal + Ratzbor, Umweltplanung eGbR, Lehrte erstellt worden ist (06/2025).

Anhand der zu ermittelnden Bestandssituation im Untersuchungsgebiet konnten die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt werden. Gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen untereinander geprüft worden:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit;
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche und Boden;
- Wasser;
- Klima und Luft;
- Landschaft;
- kulturelles Erbe sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die hierbei auf die einzelnen Schutzgüter festzustellenden Wirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese werden im Umweltbericht aus S. 56ff. detailliert beschrieben. Siehe hierzu auch das Kapitel 7.1.4 zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Büro Schmal + Ratzbor, Umweltplanung eGbR (11/2024);
-

7.1.2 Klimaschutzklausel gemäß § 1a (5) BauGB

Das Änderungsgebiet ist als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche einzustufen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine besonderen, über die ackerbauliche Nutzung des Standortes hinausgehenden klimaaktiven Grün-, Gehölz- oder Vegetationsbestände überplant oder beansprucht.
Durch die WEA kann es zu keiner Veränderung bestimmter lokalklimatischen Verhältnisse kommen.

Das Klimapotential des heutigen Freiland-Klimatops[1], das sich durch windoffen mit einem ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie durch eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion auszeichnet, kann aufgrund der Ausgestaltung von WEA grundsätzlich beibehalten werden.
Die WEA hat gemeinhin keine Auswirkungen auf die Frisch-/Kaltluftproduktion.
Aufgrund der Inanspruchnahme des Änderungsgebietes für WEA ist nicht mit einer relevanten Zunahme von Treibhausgasemissionen zu rechnen. Die geplanten WEA werden zur Einsparung von Treibhausgasemissionen führen, indem die erzeugte Strommenge treibhausgasverursachende Erzeugungsformen ersetzt.

7.1.3 Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Durch die Darstellung Sonderbaufläche für regenerative Energien mit der Zweckbestimmung: „Fläche für Windenergieanlagen“ ist sichergestellt, dass hier Bodenveränderungen nur für den Bau von WEA und zugehöriger Funktionsfläche vorgenommen werden und z.B. die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen weiterhin vorgesehen und möglich ist.
Belange des Bodenschutzes werden im Kontext der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung relevant.
Nachfolgend wird ein kurzer, allgemeiner Überblick über die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlage auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz gegeben.
Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Mit der Errichtung von WEA ist anlagebedingt eine Versiegelung des Bodens durch Anlage des Fundamentes vorgesehen. Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese Bodenfunktionen bestanden auf den bisher unversiegelten Flächen, sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung z.T. eingeschränkt (Veränderung des Bodenwasser- und Nährstoffhaushaltes etc.). Auf den größten Teil des Fundamentes wird das bauzeitlich zwischengelagerte Bodenmaterial wieder aufgefüllt, so dass in diesen Bereichen der Boden wieder Funktionen, z.B. Lebensraumfunktion für Anpflanzungen etc., übernehmen kann.
Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt, in diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.
Für die Dauer der Bauzeit müssen gegebenenfalls die Kurvenradien der Erschließungsstraßen und -wege vergrößert werden, so dass zusätzliche Flächen temporär teilversiegelt werden müssen.
Bauzeitlich können darüber hinaus Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten.
In den Fundamentbereichen ist ein Aushub von Ober- und Unterboden erforderlich. Die Fundamentgröße variiert je nach Hersteller und Modell. In der Regel kann bei einem Flachfundament von einem Flächenverbrauch zwischen 300 m² und 500 m² und je nach Anlagen-Typ einer Tiefe von 2 bis 4 m ausgegangen werden.
Für die Kranstellflächen werden rund 1.500 m² teilversiegelt. Für die dauerhaften Zuwegungen fallen zusätzliche Teilversiegelungen an. Je nach Erschließungsgrad des Plangebietes schwanken die Flächengrößen. Da die Fläche durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, kann jedoch von einem relativ geringen, zusätzlichen Flächenverbrauch ausgegangen werden, da z.B. auf vorhandene Wege zurückgegriffen werden kann. Anlage- und baubedingt wird Oberboden von den Flächen abgetragen und zwischengelagert.

[1] Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.): VDI-Richtlinie: VDI 3787 Blatt 1 Umweltmeteorologie - Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen. In: VDI/DIN Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1b Umweltmeteorologie. September 2015.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen eingeschränkt, bzw. gehen verloren.
Im Bereich der versiegelten Fundamente ist die Eingriffsintensität als sehr hoch, im Bereich der dauerhaft geschotterten teilversiegelten Kranstellflächen (und Zuwegungen) als hoch zu bewerten. Sie löst eine Verpflichtung zur Kompensation aus. Soweit keine Böden mit besonderer Funktionserfüllung betroffen sind, können Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden auch gemeinsam mit dem Ausgleich für den Naturhaushalt erfolgen.
Bei den temporären Bauflächen wird vorrangig Oberboden beansprucht. Hier ist die Eingriffsintensität als gering zu betrachten, da der Boden anschließend wieder eingebracht werden kann.
Der anlage- und baubedingte Bodenaushub sollte gemäß DIN 18915 schonend von den Flächen abgetragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert werden. Sind mehrere oder empfindliche Bodenhorizonte vom Eingriff betroffen, ist anzustreben das Aushubmaterial getrennt nach Horizonten zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung sollte möglichst kurzfristig und ortsnah der Eingriffsflächen, aber in ausreichendem Abstand zu diesen erfolgen, um die Bodenqualität zu erhalten. Ein Befahren der Bodenmieten ist zu unterlassen. Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Der Unterboden kann ggf. zur Wiederverfüllung einzelner Aushubflächen (Fundamentgrube) oder zum Wegeunterbau genutzt werden. Überschüssiger Unterboden ist entsprechend zu entsorgen (z.B. Bodendeponie).
Unter den (Voll-)Versiegelungen für das Fundament gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Diese dauerhaften Eingriffe sind zu kompensieren. Durch flächensparende Baustelleneinrichtung können unnötige Bodenversiegelungen und -verdichtungen vermieden werden. Dies gilt auch für die Nutzung bestehender Wege, um die Neuanlage von Zuwegungen gering zu halten.
Durch Anlage geschotterter Zuwegungen und Kranstellflächen kann der Versiegelungsgrad, im Vergleich zu Vollversiegelungen, minimiert werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei der Anlage der Schotterflächen darauf zu achten, dass passendes Boden-, Schotter- oder Recyclingmaterial verwendet wird.
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind. Verdichtete Bodenstellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden. Temporär versiegelte Flächen sind zurückzubauen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Dies gilt auch bezüglich der verwendeten Öle für den Betrieb der Windenergieanlagen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut langfristig keine Änderungen. Die Böden bleiben weiterhin in der bestehenden Nutzung. Bei Betriebseinstellung der WEA können Flächen wieder entsiegelt werden.
Siehe zu dem Schutzgut Boden auch das Kapitel 4.3 des Umweltberichtes (06/2025).

7.1.4 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG als Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden.
Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in einem Artenschutzfachbeitrag aufgeführt.
Hiernach werden notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG getroffen.
Für die das Windenergieprojekt Giershagen liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II von (Schmal + Ratzbor, 11/2024). Er beschreibt detailliert die artenschutzrechtlichen Auswirkungen für die relevanten Arten und benennt Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Verminderung. In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf die Verträglichkeit von Windkraftanlagen im Bereich des Windparks Giershagen auch ein Fachbeitrag zur Natura 2000-Prüfung vorgelegt (Schmal + Ratzbor, 11/2024) und Umweltbericht (06/2025) S. 47ff. Dies betrifft insbesondere auch die Wirkungen auf die relevanten Arten in dem benachbarten Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“.
Auf der Grundlage dieser Detailbetrachtungen werden im Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (S.27ff.) die Wirkungen und mögliche Gefährdung windkraftsensibler Arten durch den Windpark Giershagen aufgrund der nachgeordneten regionalen, lokalen oder unterhalb einer lokalen Bedeutung des Änderungsbereiches für die Arten (Ausnahme Fledermäuse) keine nicht lösbaren Konflikte gesehen.

7.1.5 Immissionsschutz

Lärm

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) ist grundsätzlich im BImSchG-Genehmigungsverfahren jeweils für die geplante WEA nachzuweisen. Die Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG ist sicherzustellen.
Der hörbare Bereich liegt zwischen ca. 20 Hz (Hertz) und 16.000 Hz. Das Ohr nimmt Druckschwankungen ab 0,00002 Pascal (Pa) (= 20 dB) wahr, ab 20 Pa (= 120 dB) wird der Schall als schmerzhaft wahrgenommen. Der Schall unter 20 Hz wird als Infraschall, der Schall über 20.000 Hz als Ultraschall bezeichnet. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind bei WEA messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer (nicht wahrnehmbarer) Infraschall als unschädlich. Weiterhin werden die Windenergieanlagen infraschallentkoppelt installiert, so dass sich der Infraschall nicht über den Boden ausbreiten kann. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar. In diesem Zusammenhang sei auf die Untersuchung am Windpark Weiberg durch die Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom Mai 2015 im Kreis Paderborn verwiesen, welche sich diesem Thema intensiv gewidmet hat. Es konnte auch hierbei zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass keine wahrnehmbaren tieffrequenten Geräusche innerhalb der Wohnbebauung zu messen waren. Ferner lag der Infraschall erheblich unterhalb der relevanten und damit für den Menschen wahrnehmbaren Schwelle.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 29.03.2023[2] geurteilt, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.
Im Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (S.22ff.) sind die Wirkungen, Vorbelastungen und hinzukommende Immissionen für den Windpark Giershagen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose zur Genehmigungsplanung beschrieben. Er kommt auf S. 24 zu dem Ergebnis, dass gegen den Betrieb von Windkraftanlagen in der Fläche der 80. Änderung des FNPs aus schallimmissionstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Schattenwurf

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von WEA kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der WEA, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen.
Es ist eine Schattenwurfprognose im BImSchG-Genehmigungsverfahren vorzulegen. Dabei ist zu klären, ob die WEA mit Abschaltmodulen zur Schattenabschaltung auszustatten ist, mit denen sichergestellt wird, dass der periodische Schattenwurf (wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer WEA) an den Immissionsorten den Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
Durch die matten Anstriche der Rotorblätter werden Lichtreflexionen (sog. Discoeffekt) vermieden.
Im Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (S.22ff.) sind die Wirkungen, Vorbelastungen und hinzukommende Immissionen für den Windpark Giershagen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose zur Genehmigungsplanung beschrieben. Er kommt auf S. 24 zu dem Ergebnis, dass gegen den Betrieb von Windkraftanlagen in der Fläche der 80. Änderung des FNPs aus schallimmissionstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.
Im Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (S.24f.) sind die Wirkungen, Vorbelastungen und hinzukommende Immissionen für den Windpark Giershagen auf der Grundlage der Schattenwurfprognose zum Genehmigungsverfahren beschrieben. Er kommt auf S. 25 zu dem Ergebnis, dass mit den obligatorischen, sensorisch gesteuerten Abschaltroutinen die Einhaltung der oben beschriebenen Grenzwerte sicherzustellen ist.

Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung der WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen WEA können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, spätestens im Rahmen des im BImSchG-Genehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen.
Dieser Aspekt berührt die folgende Funktion im Bereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes:
- Erholungsfunktion von Wegen im Bereich der 80. Änderung sind nach dem Umweltbericht S. 26 nicht erheblich beeinträchtigt;
- für die Stallanlage im Norden der Fläche kann durch die beschriebenen Maßnahmen ein möglicher Konflikt ausgeräumt werden.

[2] OVG NRW 22 B 176/23

7.2 Denkmalschutz

In dem Änderungsgebiet befindet sich zurzeit kein eingetragenes Bau- oder Bodendenkmal. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind keine Vorkehrungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.
LWL-Archäologie für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Olpe hat in der frühzeitigen Beteiligung aus Sicht der Paläontologischen und archäologischen Denkmalpflege folgende Hinweise gegeben:
„ Diese Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das einen recht vielfältigen geologischen Untergrund hat. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.
Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Oberdevon (Givetium/ Frasnium, Adorf-Stufe, Massenkalk), dem Oberdevon (Famenium; Nehden-/Dasberg-/Wocklum-Stufe) und dem Perm (Lopingium) (=Zechstein) angetroffen werden können.
Der Umfang der Maßnahme und der vielfältige, komplexe geologische Untergrund bergen ein hohes Potenzial, paläontologische Bodendenkmäler zutage zu fördern. Daher ist eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme durch geeignetes Fachpersonal in Absprache mit dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), sicherzustellen. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.
Zusätzlich können hier im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide oder Oligozän, wie wir bei einem aktuellen Projekt herausgefunden haben) angetroffen werden. Solche Füllungen sind unbedingt zu melden!

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Fundstellen oder andere Hinweis bekannt, die ein Vorhandensein von archäologischen Bodendenkmälern vermuten ließen. Für den Fall, dass bei Bodeneingriffen im Plangebiet archäologische Funde oder Funde entdeckt werden, ist folgender Hinweis zu beachten:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
Wir weisen darauf hin, dass sich der Kenntnisstand und damit auch die Einschätzung zur Betroffenheit der Belange der Archäologischen Denkmalpflege, z.B. durch neue archäologische Funde, jederzeit ändern

kann. Daher ist es notwendig, die LWL-Archäologie bei Konkretisierung von Windenergieplanungen im Flächennutzungsplangebiet erneut zu beteiligen, damit dann eine aktuelle Stellungnahme zur bodendenkmalpflegerischen Situation eingeholt werden kann, um so Konflikte während der Bauphase zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass wir, wie üblich, durch den Hochsauerlandkreis zu den jeweiligen Vorhaben beteiligt werden.“

7.3 Technische Wasser- und Abwasser- Ver- und Entsorgung

Für die geplante WEA ist eine Trink- und Löschwasserversorgung nicht erforderlich. Gleiches gilt für eine Löschwasserbevorratung. Bauliche Anlagen, die im Sinne des § 2 BauO NRW als Gebäude genutzt werden, sind in dem Plangebiet nicht zulässig. Grundsätzlich ist der Einsatz alterungs- und korrosionsbeständiger Bauteile sowie von feuerbeständigen Bauteilen und Konstruktionen vorgesehen und auch zweckmäßig.
Weitere Anforderungen hat die Brandschutzdienststelle bei Beteiligungen im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu formulieren.

Das Plangebiet ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Eine Ableitung von Schmutzwasser ist daher nicht möglich, allerdings auch nicht erforderlich.

Das im Bereich der geplanten WEA anfallende Niederschlagswasser ist ausschließlich als unverschmutztes Niederschlagswasser anzusehen, das in den Untergrund durch Versickerung einzuleiten wäre. Das Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes gemeinwohlverträglich zu versickern. Dabei ist der heutige natürliche Landabfluss beizubehalten. Es stellt sich die Frage, ob durch die geplante WEA der Boden des Anlagengeländes auf eine Art und Weise verändert wird, sodass die natürliche Entwässerungsfähigkeit (Versickerung) von Regenwasser relevant verschlechtert wird. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme von Boden ist festzuhalten, dass sich die natürliche Entwässerungsfähigkeit (Regenwasserversickerung im Boden) des Standortes bei einer Realisierung der WEA nicht verschlechtern wird. Die heutigen Bedingungen an den Abfluss des Niederschlagswassers werden mit seiner Versickerungseignung vor Ort nicht verändert.

Durch den Betrieb von WEA fällt kein Abfall an. Abfälle während der Bauphase sind von den Bauunternehmen fachgerecht zu entsorgen.

7.4 Belange der Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass sich die geplante Fläche komplett im Interessengebiet Luftverteidigungsanlage (LVR) Auenhausen sowie im südöstlichen Bereich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 befindet.
„Die maximale Bauhöhe im südöstlichen Bereich beträgt 1.097 m über NHN. Es kann aufgrund von Einschränkungen der LVR vereinzelt zu Auflagen oder Verschiebungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB kommen. Ferner kann es unter Umständen, je nach Position der einzelnen WEA und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen.
Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem BImSchG, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.“

Damit richtet sich dieser Hinweis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, da erst dann genaue Standorte und z. B. Anlagenhöhen bekannt sind.

Bielefeld / Marsberg 07.07.2025

Verfasser:
Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Verfahrenschronologie / Verfahrensstand

1. Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am	18.03.2025
2. Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Nr.10. 51.Jahrgang	16.05.2025
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 fand in statt in der Zeit vom	19.05.2025 bis zum 20.06.2025
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) fand statt in der Zeit vom	19.05.2025 bis zum 20.06.2025
5. Die Offenlegung gem. § 3 (2) fand statt in der Zeit vom	bis zum
6. Die Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) über die Offenlegung fand statt in der Zeit vom	bis zum

9. Feststellungsbeschluss am

_____

10. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

11. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg am wird die Änderung wirksam.